

# Korrespondent

## für Deutschlands Buchdrucker und Schriftgießler

60. Jahrg.

Abonnementspreis: Vierteljährlich 36 Mark, monatlich 12 Mark einschließlich der Postgebühren. Nur Postbezug zulässig. Erscheinungsort: Dienstag, Donnerstag und Sonnabend.

Leipzig, den 23. Dezember 1922

Anzeigenpreis: Vereinst-, Fortbildungs-, Arbeitsmarkt- u. Todesanzeigen 7,50 Mk. die Langspaltene Zeile: Kauf-, Verkaufs- und alle sonstigen Reklameanzeigen 30 Mk. Rabatt wird nicht gewährt.

Nr. 149

## An die Mitglieder des Verbandes der Deutschen Buchdrucker Werke Kollegen!

Nach langen, schwierigen Verhandlungen ist ein neuer Tarifvertrag vereinbart worden, der die mit Ende dieses Jahres erlöschende Tarifgemeinschaft als Organisationsvertrag zunächst auf die Dauer eines Jahres ablösen soll.

Der neue Tarif spiegelt die bestehenden Leistungsverhältnisse wider; er bringt Verbesserungen und Verschlechterungen. Die allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse, die das Buchdruckergewerbe und insbesondere das Setzergewerbe wesentlich beeinflussen, ferner die gegenwärtige Entwicklung der Gesetzgebung und Rechtsprechung drücken stark auf die Verhandlungen und erschweren die Verwirklichung weitergehender Forderungen der Gehilfenschaft. Dazu kam, daß die Probleme der Neuzeit, wie Produktionsförderung und -verbilligung, bei den Verhandlungen eine hervorragende Rolle spielten und teilweise auch im Interesse der Gehilfenschaft nicht unbeachtet bleiben konnten. Eine objektive Beachtung all dieser Umstände ist daher bei Bewertung und Beurteilung des neuen Tarifvertrags, der in vorliegender Nummer des „Korr.“ den Mitgliedern unserer Organisation in seinen wesentlichen Teilen gleichfalls zur Kenntnis gebracht wird, unerlässlich.

Den von unserm Verbandstag in Leipzig aufgestellten Richtlinien für die Tarifberatung und den daraus hervorgehenden Anträgen der Gehilfenschaft wurden von Prinzipalsseite Anträge gegenübergestellt, die durchweg materielle wie ideale Verschlechterungen für die Gehilfenschaft zum Ziele hatten. Trotz der Ungunst der allgemeinen Verhältnisse ist es aber dennoch gelungen, die sehr weitgehenden Verschlechterungsabsichten der Prinzipalsseite nicht nur auf ein erträgliches Mindestmaß zu beschränken, sondern gegenüber den bisherigen Verhältnissen insbesondere auf materiellen Gebieten mancherlei Ungerechtigkeiten zu beseitigen und Verbesserungen zu erreichen. Aus diesen Gründen stimmte die Gehilfenschaft dem neuen Deutschen Buchdruckerarif vorbehaltlich des Ergebnisses der Urabstimmung zu.

Um keine Lücke in dem Tarifverhältnis eintreten zu lassen, wird der neue Tarif ab 1. Januar 1923 provisorisch zur Einführung kommen. Die durch unsern Verbandstag in Leipzig beschlossene Urabstimmung über den neuen Tarifvertrag findet am Donnerstag, dem 18. Januar 1923, statt. Die endgültige Entscheidung über den Tarif wird damit getroffen. Wir fordern alle Verbandsmitglieder auf, sich an dieser Urabstimmung zu beteiligen und setzen das Vertrauen in die gesamte Kollegenschaft, daß nicht Augenblicksstimmung, sondern reifliche Prüfung des Gesamtsergebnisses und Erwägung aller Folgen in kollegialer Spitzbarkeit zwischen Grabsstadt und Propina ausschlaggebend sein werden, wenn es sich in erster Stunde darum handelt, sein Ja oder Nein in die Waagschale zu werfen.

Der nun vorliegende Tarifvertrag, der als Organisationsvertrag gilt, erhebt die vertragsstiftenden Organisationen noch mehr als bisher zu maßgebenden Trägern dieses Vertrags. Infolgedessen wird auch jedes Mitglied unserer Organisation mitverantwortlich für Ein- und Durchführung des neuen Tarifs. Damit ist zweifellos eine grundsätzliche Erweiterung des Mitbestimmungsrechts aller Verbandskollegen gegeben, die von weiten Kreisen der Kollegenschaft schon längst gewünscht wurde; woraus gleichzeitig ein engeres Zusammenwirken jedes einzelnen Kollegen mit den Vertrauenspersonen unseres Verbandes erforderlich wird.

In der festen Überzeugung, daß es im Interesse der Gesamtkollegenschaft liegt, empfehlen die Unterzeichneten die Annahme des neuen Tarifvertrags.  
Berlin, den 19. Dezember 1922.

### Die beauftragte Gehilfenvertretung:

S. Seib, O. Krauß, W. Riesebeck (Berlin),

S. Bertram (Köln), K. Fiedler (Breslau), R. Gläß (Leipzig), S. Hemmerich (München), G. Klein (Stuttgart), H. König (Halle), M. Massini (Berlin), W. Nepecks (Frankfurt a. M.), G. Pingsten (Hannover), S. Reisner (Königsberg), F. Runkler (Hamburg), K. Schaeffer (Leipzig).

### Deutscher Buchdruckerarif\*

Zwischen den nachstehenden Organisationen des Deutschen Buchdruckerarif, C. B., in Leipzig einerseits und

1. dem Verbande der Deutschen Buchdrucker, Eiß Berlin, 2. dem Guttenbergbunde, Eiß Berlin, andererseits wird folgender Tarifvertrag abgeschlossen:

§ 1

#### Geltungsbereich und Zweck

(1) Der Tarifvertrag gilt für alle in Buch- und Zeitungsdruckerien sowie in Buchdruckerabteilungen Deutschlands beschäftigten Gehilfen. Unter den Begriff „Gehilfen“ fallen Seher, Maschinenfeger, Korrektoren (soweit sie im Buchdruckerbetrieb ständig beschäftigt sind), Drucker, Stereotypisten, Galvanoplastiker und Schriftgießer in Buchdruckerien.

(2) Der Zweck des Tarifvertrags ist die Aufrechterhaltung des gewerblichen Friedens durch Schaffung und Sicherung tariflichen Rechts und Regelung aller das Arbeitsverhältnis betreffenden Angelegenheiten, alles unter Ausschluß parteipolitischer und religiöser Gesichtspunkte.

§ 2

#### Allgemeine Bestimmungen

(1) Der Prinzipal ist verpflichtet, den Gehilfen in der jeweils festgesetzten Arbeitszeit voll zu beschäftigen. Der Gehilfe ist verpflichtet, die Arbeitszeit pünktlich zu beginnen und einzuhalten. Jeder Gehilfe hat für ordnungsmäßige und regelrechte Arbeit.

(2) Für ein Fernbleiben von der Arbeit ist im voraus die Erlaubnis einzuholen. Ist dies nicht möglich, z. B. bei plötzlicher Erkrankung des Gehilfen oder bei einem Vorkommnis in seiner Familie, das seine Anwesenheit zu Hause erfordert, wie Todesfall, Entbindung, plötzlich eintretende schwere Krankheit, so hat der Gehilfe den Prinzipal sofort zu benachrichtigen, spätestens jedoch drei Stunden nach Beginn seiner ordnungsmäßigen Arbeitszeit.

(3) Ist das Fernbleiben von der Arbeit ohne Entschuldigung und ohne ausreichenden Grund erfolgt, so ist auf Verlangen der Gehilfenschaft der Gehilfe zum Nachholen der verfallenen Arbeitszeit

\* Dieser Abdruck des neuen Tarifs enthält nur die maßgebendsten Bestimmungen; insbesondere fehlen die Einzelbestimmungen für das Berechnen im Hand- und Maschinenfabrik, die Geschäftsordnungen für die Tariforgane und eine Reihe von Protokollerklärungen zu einzelnen Paragraphen, die jedoch für eine einwandfreie Beurteilung des Tarifs im Hinblick auf die Urabstimmung von untergeordneter Bedeutung sind.

verpflichtet, und zwar unter Fortfall der festgesetzten Entschädigung. Jedoch ist dem Gehilfen von dieser Forderung spätestens am nächsten Vorklage-Mittwoch zu machen. Ein freiwilliges Nachholen, also ein Nacharbeiten zu dem Zwecke, sich trotz verfallener regelmäßiger Arbeitszeit in den Besitz des üblichen Verdienstes zu bringen, ist ohne Genehmigung der Gehilfenschaft nicht gestattet.

(4) Der Prinzipal hat das Recht, den Gehilfen über seine Arbeitsleistung zu kontrollieren, z. B. durch Ausfüllung von Arbeitszetteln oder durch mechanische Kontrollvorrichtungen an Maschinen.

§ 3

#### Arbeitszeit

(1) Die Arbeitszeit beträgt täglich acht Stunden ausschließlich der Pausen. Sie kann unterbrochen oder durchgehend sein.

(2) Die tägliche Arbeitszeit liegt bei einfacher Schicht in den Stunden von 6 Uhr morgens bis 6 Uhr abends.

(3) Durch Vereinbarung zwischen Prinzipal und Gehilfen kann die tägliche Arbeitszeit an den einzelnen Tagen in den einzelnen Betrieben oder Abteilungen zum Zwecke der Arbeitszeitverlängerung an einem bestimmten Tage (möglichst am Sonnabend) anderweitig geregelt werden. Derartige Abänderungen sind der Gehilfenschaft mit einer Frist, die der Kündigungfrist entspricht, bekanntzugeben. Bei Einführung oder Abänderung von Schichten (auch Wechsel- schichten) ist keine Anzeigefrist notwendig.

(4) Soweit die Arbeitszeit außerhalb der in § 1 Absatz 2 genannten Tagesstunden, also vor 6 Uhr morgens oder nach 6 Uhr abends liegt, ist den Gehilfen folgende besondere Vergütung zu gewähren:

Für die Stunden von 6 bis 9 Uhr abends 10 Proz. von 9 bis 11 Uhr abends 20 Proz. von 11 Uhr abends 6 bis 4 Uhr morgens 25 Proz. von 4 bis 6 Uhr morgens 35 Proz.

des Stundenverdienstes.

(5) Für durchgehende Arbeitszeiten, die in der Zeit von 11 Uhr vormittags bis einschließlich 12 Uhr nachmittags beginnen und sich bis in die Abendstunden ausdehnen, wird außerdem noch eine halbe Lohnstunde wöchentlich als Entschädigung für den ungünstig liegenden Arbeitsbeginn gewährt.

(6) Solange gesetzliche Bestimmungen die Kurzarbeit zulassen oder in gewissen Fällen vordrängen, ist solche tariflich zulässig.

(7) Falls eine Verlängerung der Arbeitszeit in einzelnen Betrieben sich erforderlich macht, soll dies geschehen nach Anhörung des Personals bzw. seiner Vertreter.

(8) Die Verlängerung ist unter Wahrung der Kündigungsfrist vorher anzukündigen. Bei Mangel an Gas, Strom oder Wasser oder Mangel an Papier, der vom Prinzipal nicht verschuldet ist, kann die Verlängerung von einem Tage zum andern angefragt werden.

(9) Eine Arbeitszeitverlängerung darf widerruflich auch in einzelnen Abteilungen eines Betriebs eingeführt werden, so daß also zum Beispiel zulässig ist, in der Echelei wöchentlich 30 Stunden, im Maschinenfabrik wöchentlich 48 Stunden zu arbeiten. Der Arbeitszeit bei den Maschinenfeuern soll nicht verkürzt werden, wenn deren Beschäftigung im Handfabrik möglich ist. Unter „Abteilung“ sind im allgemeinen die Hauptparten: Seher, Maschinenfeger, Drucker, Galvanoplastiker und Stereotypisten, zu verstehen. Ebenso wie eine Maschinenfeuertabelle als besondere „Abteilung“ zu betrachten ist, so darf auch bei den Druckern eine Trennung nach „Abteilungen“ nicht ausgeschlossen sein, z. B. zwischen Hochpressen und Rotationsmaschinen, farbiger und schwarzer „Abteilung“.

(10) Verkündigen sich Prinzipal und Gehilfe, daß die Arbeit nicht funden, sondern abge- oder wochenweise verkürzt werden soll, so daß z. B. an fünf Tagen voll, am sechsten Tage nicht gearbeitet wird, so steht dem nichts im Wege.

(11) Wenn durch Gas- oder Stromsperrung oder durch behördliche Anordnung sich eine Verlegung der Tagesarbeiten in die Nachmittagsstunden notwendig macht, so wird nur die Hälfte der tariflichen Zuschläge bezahlt.

(12) Falls die Arbeitszeit für die Gehilfen verlängert ist, dürfen die Gehilfen mit produktiver Arbeit nicht länger beschäftigt werden als die Gehilfen.

(13) Die täglichen Pausen betragen insgesamt mindestens eine halbe Stunde, höchstens zwei Stunden. In Setzungsabteilungen beziehungsweise in Setzungsabteilungen können die Pausen unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen bis auf insgesamt drei Stunden täglich ausgedehnt werden.

(14) Bei ausnahmsweiser Verlegung der mindestens auf eine Stunde festgesetzten Mittagspause erhält der Gehilfe, falls er darüber an der rechtzeitigen Einnahe seiner Mittagsmahlzeit verhindert wird, eine besondere Entschädigung von einer halben Lohnstunde.

(15) Einmal bei durchgehender Arbeitszeit ausnahmsweise eine Verlegung der Mittagspause um eine halbe Stunde fest, so wird eine Entschädigung nicht bezahlt. Bei weitgehendem Verlegung erhält der Gehilfe eine Entschädigung von einer vollen Lohnstunde.

(16) Ist die Verlegung der Mittagspause schon tags zuvor angefragt worden, so hat der Gehilfe keinen Anspruch auf besondere Entschädigung.

§ 4

#### Entlohnung und Lohnzahlung

(1) Es ist Stücklohn (Berechnen) und Zeitlohn (Gewicht) zulässig.

(2) Der Stücklohn regelt sich nach Anlage A, die einen Bestandteil dieses Manteltarifs bildet.

(3) Die Höhe des Zeitlohns (Wochenlohn) ergibt sich aus dem Lohnarif.

- (1) Für den Lohnfortfall gilt die folgende Grundlage:
1. im Alter bis zu 21 Jahren, Klasse A,
  2. im Alter von mehr als 21 bis 24 Jahren, Klasse B,
  3. im Alter über 24 Jahre, Klasse C.
- b) Ausgereinigte Gehälter im ersten Gehaltsjahr.
- b) Außerdem ist zwischen verheirateten und ledigen Gehältern zu unterscheiden:
- c) Verheiratete Gehälter der Klasse B erhalten 5 Proz., verheiratete Gehälter der Klasse A erhalten 12 1/2 Proz., Ausgereinigte erhalten 25 Proz., weniger, als der Tariflohn für die verheirateten Gehälter der Klasse C beträgt.
- Ledige Gehälter erhalten 4 Proz., weniger als die verheirateten Gehälter ihrer Altersklasse.
- (1) Ferner findet eine Staffelung der Wochenlöhne nach Ortszuschlägen statt. Hierfür sind folgende Grundätze maßgebend:
1. Zum Ausgleich der Unterschiede in der Lebenshaltung werden die familiären Druckorte des jeweiligen Arbeiters in drei Klassen mit Ortszuschlägen von 0 bis 25 Proz. eingeteilt. Als Unterlage für die Festlegung der Ortszuschläge gilt die Ortszuschlagkarte vom 1. April 1921. Die Veränderung und Neuverteilung von Ortszuschlägen soll erfolgen in Anlehnung an das Ortszuschlagverzeichnis der Reichsbedienstetenämter. Daneben sind zu berücksichtigen die Einkommensteuer, Versicherungsbeiträge, wirtschaftliche Struktur und besondere örtliche Verhältnisse. Das neue Verzeichnis wird durch die vertragstiftenden Organisationsstellen aufgestellt und bildet einen Bestandteil dieses Mantelartikels.
  2. Die Ortszuschläge haben für die Dauer des Tariflohnfortfalls Gültigkeit. Abänderung und Zurücknahme der Ortszuschläge ist zulässig in Anlehnung an das Ortszuschlagverzeichnis der Reichsbedienstetenämter. Die Ortszuschläge sind zu berücksichtigen die Einkommensteuer, Versicherungsbeiträge, wirtschaftliche Struktur und besondere örtliche Verhältnisse. Das neue Verzeichnis wird durch die vertragstiftenden Organisationsstellen aufgestellt und bildet einen Bestandteil dieses Mantelartikels.
  3. Die Ortszuschläge haben für die Dauer des Tariflohnfortfalls Gültigkeit. Abänderung und Zurücknahme der Ortszuschläge ist zulässig in Anlehnung an das Ortszuschlagverzeichnis der Reichsbedienstetenämter. Die Ortszuschläge sind zu berücksichtigen die Einkommensteuer, Versicherungsbeiträge, wirtschaftliche Struktur und besondere örtliche Verhältnisse. Das neue Verzeichnis wird durch die vertragstiftenden Organisationsstellen aufgestellt und bildet einen Bestandteil dieses Mantelartikels.
- (2) Der tarifliche Tariflohn gibt dem Prinzipal Anspruch auf normale Arbeitsleistung. Bei besonderen Leistungen höher zu entlohnen, bleibt der freien Vereinbarung überlassen.
- (3) Für solche Gehälter, die in ihrer Erwerbssähigkeit beschränkt sind, kann unter Mitwirkung der vertragstiftenden Organisationsstellen ein Lohn vereinbart werden, der niedriger ist als der tarifliche Tariflohn.
- (4) Die tariflichen Löhne sind auch für die weiblichen Gehälter.
- (5) Für freie Station (Staat und Wohnung) kann bis zu 60 Proz. des Lohnes in Abzug gebracht werden. Im Streitfall entscheiden die vertragstiftenden Organisationsstellen.
- (6) Arbeitsleistungen sollen mindestens im Gewisse dauern. Ist dies nicht der Fall, so muß Entlohnung im gewissen Gebilde stattfinden, es sind dann 5 Proz. an Lohn mehr zu zahlen.
- (7) Das Ausmaß des Arbeitslohns geschieht wöchentlich, tagesweilig am Freitag, und zwar innerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit. Die Abrechnung hat bis zu zwei Arbeitstagen vor dem Zahlungsfälligkeitstag zu erfolgen. Bei Zahlung in die Einzahlung von mehr als dem Zahlungsfälligkeitstag. Vom berechnenden Ecker ist förmlich bis zum Schluß der Wochenrechnung in Korrektur vorliegender Satz mit zu berechnen.
- (8) Wird die Auszahlung des Lohnes nach Feierabend, also außerhalb der Arbeitszeit, statt, so ist das dadurch bedingte längere Verweilen im Geschäft als Überstunden nur insoweit zu entschädigen, als der Prinzipal die verbriefte Auszahlung zu vertreten hat.
- (9) Korrekturen, die übermäßig oder mit Maschinenrechnungen beschäftigt sind, erhalten einen Zuschlag von 3 Proz. auf den Tariflohn.
- Stellungskorrekturen großer Tagesleistungen haben nur dann Anspruch auf einen Zuschlag, wenn sie ausschließlich mit Stellungskorrekturen beschäftigt sind und hinsichtlich der Verantwortlichkeit und Leistung besondere Anforderungen an sie gestellt werden.

**§ 8**

- (1) Folgende Feiertage sind zu entlohnen:
- a) Neujahr,
  - b) Silvesterabend,
  - c) Pfingstmontag,
  - d) die beiden Weihnachtstage,
  - e) zwei weitere Feiertage, die Orts- oder bezirksweise zu vereinbaren sind.
- (2) Als Lohn ist der Normallohn zu betrachten unter Ausschluß etwaiger Zuschläge für ungenügend geleagerte Arbeitszeit. Ist dagegen ein Gehalt für längere Zeit oder ununterbrochen in Nachsicht zu einem entsprechenden vereinbarten Wochenlohn fällig, oder ist für wechselfälliges Tag- und Nachtarbeiten ein Pauschalloon vereinbart, so ist dem Gehältn als Feiertagsentschädigung jeder Wochenlohn zu zahlen.
- (3) Berechnen sind die Feiertage nach dem Tariflohn ihrer Altersklasse zu entschädigen.
- (4) Der Feiertag ist nicht zu entlohnen, wenn er am Anfang der ersten Woche eines neu beginnenden Arbeitsverhältnisses liegt.
- (5) Die Vergütung für einen Feiertag wird, wenn an den übrigen Wochentagen nicht voll gearbeitet worden ist, nur anteilig im Verhältnis zur geleisteten Arbeitszeit verrechnet.
- (6) Alle auf die Vergütung von Feiertagen bezüglichen Bestimmungen finden Anwendung auf Ausbittelfeststellung nur dann, falls den Feiertagen eine Beschäftigung von mindestens zwölf Arbeitstagen vorausgesetzt ist.
- (7) Wird ein Gehalt, der Entschädigung der Feiertage zu beanfordern hat, in einer Feiertagswoche beurlaubt und zwar für einen Tag, dann ist ihm der eine oder die zwei Feiertage zu dem Feiertag voll zu entschädigen. Wird er dagegen für mehr als einen Tag beurlaubt, bekommt er jeweils fünfzig Cent des Feiertagsentschädigung, als es Tage in der Woche gearbeitet hat; bei zwei Feiertagen in derselben Woche jeweils halbe Tage. Dasselbe gilt der Fall, wenn der Gehalt ohne fünf Feiertagen nicht am nächsten, dem Feiertage folgenden Arbeitstage seine Arbeit wieder aufnimmt. Spätdienstleistungen nach dem Feiertage hat den Verlust jeder Feiertagsentschädigung zur Folge. Wird in der Feiertagswoche überhaupt nicht tätig ist, kann Anspruch auf Feiertagsentschädigung nicht erheben.
- (8) Ist ein Gehalt, der auf Entschädigung der Feiertage Anspruch erheben kann, in einer Feiertagswoche erkrankt, nachdem er noch einen oder mehrere Tage nach jenem Feiertage gearbeitet hat, so steht ihm ein Anspruch auf volle Vergütung des oder der Feiertage zu, sobald die Krankmeldung vor dem Feiertage, dann steht ihm für jeden geleisteten Arbeitstag der Woche ein Fünftel des Feiertags zu.

**§ 9**

- Arbeitsantritt und Feiertage**
- (1) Die Sonntagszeit im tariflichen Sinne rechnet von Sonntag früh 6 Uhr bis Montag früh 6 Uhr. Dies gilt auch für Feiertage.
- (2) Nicht regelmäßige Sonntags- und Feiertagsarbeit wird mit 50 Proz., regelmäßige Sonntagsarbeit mit 75 Proz., und Arbeit an ersten und zweiten Oster-, Pfingst- oder Weihnachtstagen mit 100 Proz. auf den Stundenverdienst entschädigt.
- (3) Bei nicht regelmäßiger Sonntags- (nicht Feiertags-)arbeit ist für künftige Stunden der Stundenverdienst des betreffenden Gehältn und die Entschädigung aus § 2 zu zahlen. Zu entlohnen sind mindestens zwei Stunden, auch wenn die Beschäftigung kürzere Zeit dauern sollte. Ferner ist eine weitere halbe Sonntagsstunde als Grundentschädigung zu zahlen.
- (4) Wird an Sonn- und Feiertagen länger als acht Stunden gearbeitet, so werden die darüber hinausgehenden Stunden außerdem noch als Überstunden entschädigt.
- (5) Bei Sonn- und Feiertagsarbeit bis zu vier Stunden ist keine Pause, bei über vier Stunden Arbeitszeit von vier zu vier Stunden je eine viertelstündige Pause zu gewähren. Die Pausen geben auf Kosten des Prinzipals.
- (6) Bei Festtagen, die in der Nacht vom Sonntag zum Montag hergefallen sind, ist bei einer Beschäftigungsdauer bis zu drei Stunden eine feste Entschädigung zu zahlen, deren Höhe im Lohnfortfall festzulegen ist. Zu dieser Vergütung kommt der Ortszuschlag. Jede weitere Arbeitsstunde ist mit dem Stundenverdienst (Gesamtlohn), dem Aufschlag für Überstunden und mit der Entschädigung für regelmäßige Sonntagsarbeit zu berechnen.

**§ 7**

- Entschädigungsanspruch für Dienstleistungen**
- (1) Mit Bezug auf § 616 des BGB. gilt folgendes: Der Lohn wird dem Gehältn weitergezahlt, wenn er durch einen in seiner Person liegenden Grund ohne sein Verschulden für eine "verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit" an der Arbeit verhindert ist.
- (2) Als zu entschädigende Verhinderung an der Dienstleistung des Gehältn wird nur angesehen die Erfüllung laaahaberglicher Pflichten, insoweit sich diese nicht außerhalb der Arbeitszeit ereignen lassen und Gebühren dafür nicht gezahlt werden. Dazu gehören:
- a) öffentliche Wahlen, Anzeigen beim Standesamt in Geburts- und Todesfällen, des Erklären auf Vernehmung an Gerichtsstellen, Vernehmungen und in anderen behördlichen Angelegenheiten, in die der Gehältn unerschuldlich hineingezogen ist, nicht verurteilte polizeiliche Vorhaltungen und Vernehmungen, Feuerlöscharbeiten auf Grund öffentlich-rechtlicher Verpflichtung.
  - b) Ferner wird als zu entschädigende Verhinderung an der Dienstleistung angesehen: die Ausübung des Stimmrechts und Gewerkschaften sowie des Stimmrechts beim Gewerbeamt. Hierfür gezahlte Gebühren kommen in Anrechnung.
  - c) Ferner wird als zu entschädigende Verhinderung einer Dienstleistung des Gehältn angesehen die Inanspruchnahme des Arztes bei plötzlicher erkrankung.
  - d) Die Notwendigkeit der Verhinderung muß nachgewiesen werden.
  - e) Für solche Verhinderungen wird der Gehältn wie folgt entschädigt:
    - a) Der im Gewerkschaftslohn stehende Gehältn erhält den Lohn für die Zeit der Verhinderung, höchstens jedoch für drei Stunden, in Orten mit mehr als 100000 Einwohnern für vier Stunden.
    - b) Die Vergütung des Gehältn und Gewerkschaften bis zu dreimal der Lohn für die Zeit der Verhinderung, höchstens jedoch bis zu zweimal vier Stunden in jeder Schicht, bzw. Schwurgerichtsperiode.
    - c) Dem berechnenden Ecker wird für denselben Zeitraum eine Vergütung gewährt, die dem Tariflohn einer seiner Altersklassen entspricht.
  - f) In Anrechnung kommt nur die Zeit, die der Gehältn zur Erledigung der betreffenden Angelegenheiten unbedingt nötig hat. Die Zeit der Gehältn darüber hinaus ist aufholbarerweise von der Arbeit fort zu setzen. Die Fortsetzung der Arbeit durch sein Verschulden nicht impland, so verliert er jeden Anspruch auf Entschädigung für verfallene Zeit.

**§ 8**

- Überstunden**
- (1) Überstunden sind nur solche Arbeitsstunden, die über die regelmäßige Wochenarbeitszeit hinausgehen. Für diese wird außer dem Stundenverdienst an besonderer Entschädigung gezahlt: Für die ersten beiden Stunden an einem Tag ein Zuschlag von 25 Proz., für die nächsten beiden Stunden ein Zuschlag von 40 Proz., und für alle übrigen Stunden ein Zuschlag von 50 Proz. Die Ermittlung des Stundenverdienstes zur Festlegung der Entschädigung für Überstunden geschieht durch Division des Gesamtlohns mit der Stundenzahl der geschäftstäglichen wöchentlichen Arbeitszeit.
- Bei berechnenden Gehältn gilt als Grundlage der Stundenverdienst aus den letzten vier vollen Lohnwochen; dazu kommt der 48. Teil vom Ausgleichslohn.
- Bei Nachtarbeitern gilt als Wochenlohn der Nachtlohn.
- (2) Vernehmlich Arbeitsänderung ist unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen für Nebenarbeit durch Einstellung von Arbeitssachen, auch bei tageweiser Beschäftigung, oder durch Einsetzung von Schichten zu begreifen.
- (3) Heimarbeit irgendwelcher Art ist nicht gestattet.
- (4) Überstunden sind dem Gehältn bei unterbrochener Arbeitszeit spätestens am Vormittag des betreffenden Tages, bei durchgehender Arbeitszeit tagsüber anzufügen. Erfolgt die Anlage der Überstunden nicht rechtzeitig, so ist eine besondere Entschädigung von 10 Proz. des Stundenlohns zu zahlen. Diese Entschädigung wird jedoch nur bei mehr als einwöchiger Überarbeit gezahlt.
- (5) Angenommen habe Stunden werden als halbe, über eine halbe als ganze Überstunde entschädigt. Bei Anstellung von Wochenrechnungen sind die hohen Stunden zu vollen Stunden aufzusammeln; eben: eine beim Abschluß verbleibende halbe Stunde ist als volle Überstunde zu berechnen; eine Einzelstunde in der Woche vorkommende halbe Überstunde ist als halbe Stunde zu entschädigen.
- (6) Bei zwei bis drei Überstunden, die hintereinander folgen, oder sich auf die Zeit vor Beginn oder nach Schluß der Arbeitszeit verteilen, oder ausnahmeweise in der Mittagspause liegen, ist jedem, auch dem berechnenden Gehältn eine viertelstündige Pausenpause, und bei mehr als drei Überstunden eine halbstündige Pausenpause zu gewähren. Diese Pausen gehen auf Kosten des Prinzipals und sind auch dann zu vergüten, wenn zwischen Beendigung der täglichen Arbeitszeit und dem Beginn der Überstunden eine eine- oder mehrstündige Pause gelegen hat.
- (7) Die Anordnung regelmäßiger 1 1/2 stündiger Überstunden ist als Umgebung der Pausenbestimmung anzusehen. Eine 1 1/2 stündige Überstunde ist also nur dann zulässig, wenn die Feiertagsleistung einer Arbeit die einmalige Überschreitung der täglichen Arbeitszeit um 1 1/2 Stunden herbeiführt.
- (8) Zwischen Beendigung der Arbeit und dem Wiederbeginn der Arbeit am nächsten Tage hat eine Ruhepause von mindestens acht Stunden zu liegen. Wird vom Prinzipal eine kürzere Ruhepause verlangt, so ist dem Gehältn für jede Stunde gekürzter Ruhezeit außer seinem Lohn eine besondere Entschädigung von 10 Proz. des Stundenlohns zu zahlen.

**§ 9**

**Kündigungsfrist**

- (1) Es besteht das Recht der gegenseitigen Kündigung ohne Angabe von Gründen. Der geschlichen Vertrag des Personals sind die Gründe aufgetragen anzugeben. Die Bestimmungen des Betriebsvertrages über Anspruchserhalt und Entlohnung sind unberührt. Es steht jedem Gehältn frei, die Kündigung darüber, oder er tariflich geschäftstäglich ist, im Einverständnis mit dem Organisationsvertreter durch die tariflichen Schiedsstellen herbeizuführen.
- (2) Die gegenseitige Kündigungsfrist ist eine einwöchige, höchstens zweiwöchige.
- (3) Die Kündigung kann am regelmäßigen Zahlungstag oder am Sonntagsabend geschehen. Erfolgt sie aus irgendeiner Veranlassung an einem anderen Werktag, so beginnt trotzdem die Kündigungsfrist erst mit dem darauffolgenden Zahlungstag. Fällt der Zahlungstag auf einen Feiertag, so gilt als Zahlungstag der vorhergehende Arbeitstag. Entlassungstag ist stets der Sonntagsabend.
- (4) In der Regel soll die Kündigung während der Arbeitszeit oder bei Auszahlung des Lohnes erfolgen; ist es aber aus wichtigem, wenn sie dem andern Teile bis zum Ablauf des Kündigungszeitraums (12 Uhr nachts) zugeht. Ob der Empfänger bei Eingang der Kündigung in der Wohnung bzw. im Geschäftslokal anwesend ist, ist belanglos.
- (5) Kommt ein dieher im Berechnen gewesener Gehältn für die Kündigungsfrist ins gewisse Geld, so steht ihm Entlohnung nach dem Durchschnittsverdienst der letzten vier vollen Lohnwochen zu.
- (6) Ohne Einhaltung der Kündigungsfrist können Gehältn entlassen werden auf Grund der Bestimmungen des § 123 der Gewerbeordnung.
- (7) Ohne Einhaltung der Kündigungsfrist können Gehältn das Arbeitsverhältnis lösen auf Grund der Bestimmungen des § 124 der Gewerbeordnung.
- (8) Für Ausbittelfeststellung besteht keine Kündigungsfrist; sie darf nicht länger als 24 Arbeitstage dauern. Die Ausbittelfeststellung kann am höchsten eine Woche, also auf 30 Arbeitstage verlängert werden, sofern die Arbeit, für welche der betreffende Gehältn eingestellt war, noch nicht fertiggestellt ist. Wird der Gehältn über die 24 bzw. 30 Arbeitstage hinaus beschäftigt, so tritt die geschäftstägliche Kündigungsfrist ein.
- (9) Werden Gehältn für eine bestimmte Arbeit eingestellt, so können sie nach Beendigung dieser Arbeit, auch wenn dieselbe länger als 30 Arbeitstage dauert, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist entlassen werden.
- (10) Scheidet ein berechnender Gehältn ordnungsgemäß aus, so ist er zur Erledigung derjenigen Korrekturen seines Lohnes verpflichtet, die ihm noch spätestens an seinem Abgangstag eingehändigt werden, sofern ihre Übergabe so rechtzeitig erfolgt, daß dem Gehältn für die

**Erledigung bis zum Schluß der regelmäßigen Arbeitszeit am Abgangstage die nötige Zeit bleibt.**

- (1) Einstellung auf Probe ist einer Ausbittelfeststellung gleichzusetzen.
- (2) Das "Ausgehen mit der Arbeit" ist nicht als Kündigung des Arbeitsverhältnisses aufzufassen und entbindet deshalb auch nicht von der Kündigungsfrist. Zulässig ist das "Ausgehen" nur im gegenseitigen Einverständnis.
- (3) Bei Tarifverträgen im Betriebe, die sich auf von diesem Tarifvertrag erhaltene Personen erstrecken, ist die Kündigung für die übrigen dem Vertrag unterliegenden Arbeiter des Betriebes eine bedingte. Sie kann in diesem Fall an jedem Arbeitstage mit Ausschluss vom folgenden Arbeitstage ausgesprochen werden.
- (4) Bei Tarifverträgen im Betriebe, die sich auf von diesem Tarifvertrag erhaltene Personen erstrecken, ist die Kündigung für die übrigen dem Vertrag unterliegenden Arbeiter des Betriebes eine bedingte. Sie kann in diesem Falle an jedem Arbeitstage mit Ausschluss vom folgenden Arbeitstage ausgesprochen werden.

**§ 10**

- Wahlrecht**
- (1) Wahlrecht in der Zeit vom 15. April bis 15. Oktober hat jeder Gehältn unter Fortzahlung des Lohnes Anspruch auf einen Erholungsurlaub, dessen Dauer sich nach der Beschäftigungsdauer im Betrieb und nach der Berufszugehörigkeit gemäß Ziffer 6 richtet. Die Gehältn sollen sich während der Ferienzeit möglichst gegenständig vertreten.
- (2) Ein Urlaub ist der 1. Juni.
- (3) Als Lohn ist der Normallohn zu betrachten unter Ausschluß etwaiger Zuschläge für ungenügend geleagerte Arbeitszeit. Ist dagegen ein Gehalt für längere Zeit oder ununterbrochen in Nachsicht zu einem entsprechenden vereinbarten Wochenlohn fällig, oder ist für wechselfälliges Tag- und Nachtarbeiten ein Pauschalloon vereinbart, so ist dem Gehältn während der Ferienzeit dieser Wochenlohn zu zahlen.
- (4) Für Berechnen kommt der Durchschnittslohn der letzten vier vollen Lohnwochen in Betracht.
- (5) Ist die wöchentliche Arbeitszeit auf 30 Stunden und weniger gekürzt, so wird dem Gehältn während der Ferienzeit der Tariflohn gezahlt.
- (6) Zu gewähren sind:
- a) bei einer Beschäftigung von neun Monaten im Betriebe fünf Arbeitstage,
  - b) für jedes weitere Beschäftigungsjahr im Betriebe je ein Arbeitstag,
  - c) nach sechs Monaten Beschäftigung im Betriebe für je drei nach abgeschlossener Freizeit außerhalb des Betriebes vollende Berufsjahre je ein Arbeitstag,
  - d) im ganzen höchstens zehn Arbeitstage in Gemeinden bis zu 25000 Einwohnern,
  - e) im ganzen höchstens zwölf Arbeitstage in Gemeinden mit mehr als 25000 Einwohnern.
- (7) Millitäre Kriegsdienstzeit zählt zur Berufszugehörigkeit, falls der Gehältn unentgeltlich vor dieser Dienstzeit bereits im Dienste tätig war. War der Gehältn unentgeltlich vor Einberufung zum Heere bereits in dem gleichen Betriebe tätig, so zählt die militärische Kriegsdienstzeit zur Berufszugehörigkeit.
- (8) Hat ein Gehältn zum Dienstverhältnis L. keine Freizeit beantragt und bleibt er in der Federtracht noch über den 1. Juni hinaus fällig, so hat er Anspruch auf Urlaub auf Antrag bis zum Ende des Dienstverhältnisses.
- (9) Eine geschäftstägliche freizeitleistung des Arbeitsverhältnisses oder eine Entlassung nach § 9 Ziffer 6 des Tariflohn gilt als Unterbrechung der Dienstzeit im Sinne der Ziffer 6 der Urlaubsbestimmungen. Bei Wiederertritt zählt die vorher geleistete Dienstzeit bei Bemessung der Urlaubzeit nicht mit.
- (10) Demjenigen Gehältn, der infolge Arbeitsmangels zur Entlassung kam oder nach § 9 Ziffer 7 des Tariflohn das Arbeitsverhältnis löste, ist bei Wiederertritt die vorher geleistete Dienstzeit bei der Urlaubsbemessung anzurechnen, wenn die Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses nicht länger als acht Wochen betrug.
- (11) Der Urlaub ist im Fall einer Entlassung ohne weiteres zu begeben, wenn sie innerhalb drei Wochen vor Antritt des Urlaubs erfolgt und der Entlassene mindestens ein Jahr im Betriebe tätig gewesen ist.
- (12) Bei unvorhergesehener Entlassung vor Antritt des Urlaubs kann eventuelle Urlaubsentschädigung verlangt werden.
- (13) Urlaubsantritt, Reiseaufgabe und notwendige Verleschungen bestimmen die Geschäftsleitung. Bei Meinungsverschiedenheiten ist die geschäftliche Bestätigung der Urlaubzeit des Arbeitsverhältnisses oder eine Entlassung nach § 9 Ziffer 6 des Tariflohn gilt als Unterbrechung der Dienstzeit im Sinne der Ziffer 6 der Urlaubsbestimmungen. Bei Wiederertritt zählt die vorher geleistete Dienstzeit bei Bemessung der Urlaubzeit nicht mit.
- (14) Demjenigen Gehältn, der infolge Arbeitsmangels zur Entlassung kam oder nach § 9 Ziffer 7 des Tariflohn das Arbeitsverhältnis löste, ist bei Wiederertritt die vorher geleistete Dienstzeit bei der Urlaubsbemessung anzurechnen, wenn die Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses nicht länger als acht Wochen betrug.
- (15) Der Urlaub ist im Fall einer Entlassung ohne weiteres zu begeben, wenn sie innerhalb drei Wochen vor Antritt des Urlaubs erfolgt und der Entlassene mindestens ein Jahr im Betriebe tätig gewesen ist.
- (16) Bei unvorhergesehener Entlassung vor Antritt des Urlaubs kann eventuelle Urlaubsentschädigung verlangt werden.
- (17) Urlaubsantritt, Reiseaufgabe und notwendige Verleschungen bestimmen die Geschäftsleitung. Bei Meinungsverschiedenheiten ist die geschäftliche Bestätigung der Urlaubzeit des Arbeitsverhältnisses oder eine Entlassung nach § 9 Ziffer 6 des Tariflohn gilt als Unterbrechung der Dienstzeit im Sinne der Ziffer 6 der Urlaubsbestimmungen. Bei Wiederertritt zählt die vorher geleistete Dienstzeit bei Bemessung der Urlaubzeit nicht mit.
- (18) Eine Abänderung der Ferien durch Geld oder andre Entschädigung ist nicht gestattet.
- (19) Der Gehältn darf ohne Einverständnis der Geschäftsleitung während der Dauer des Urlaubs Arbeiten gegen Entgelt nicht ausüben. Bei Zuwiderhandlung wird für die Urlaubzeit ein Lohn nicht gezahlt; ein bereits gezahlter Lohn kommt bei der nächsten Lohnzahlung in Abzug.

**§ 11**

**Sonderbestimmungen für Maschinenleger**

- (1) Die Maschinenleger (einschließlich Berechnen) erhalten einen Zuschlag von 25 Proz. auf den Lohn ihrer Altersklasse.
- (2) Ein Maschinenleger, der regelmäßig fähig ist, die Stufe der Arbeitszeit an der Maschine beizubehalten, die übrige Zeit davon im Handbabe, so erhält er für einen halben Tag den Lohn eines Maschinenlegers und für einen halben Tag den Lohn eines Handbabs.
- (3) An den Zellenlagern, wie auch an den Zastmaschinen sind nur ordnungsmäßig als Handhaber ausgebildete Gehältn, an den Geschichtsmaschinen als Handhaber oder Schlichter zu beschäftigen. Bedingte dürfen im letzten halben Jahre ihrer Bedzeit an der Maschine ausgebildet werden.
- (4) Die für den Maschinenlagern anzuwendenden Gehältn sind möglichst dem eigenen Personal zu entnehmen.
- (5) An Monoppelemaschinen beschäftigte Gehältn sind den Maschinenlern gleichzustellen.
- (6) Ein Weiser hat in der Regel nicht mehr als zwei Monoppelemaschinen zu bedienen.
- (7) Innerhalb der tariflichen Arbeitszeit liegt für die Maschinenleger in jeder Schicht eine halbe Stunde Pufferzeit, die bei aufeinanderfolgenden Schichten auch zusammengelegt werden kann. Mehrmals im Jahr ist für jede Maschine eine längere Pufferzeit zu gewähren.
- (8) Die Pufferzeit an Monoppelemaschinen beträgt eine Viertelstunde, an solchen mit Vorfertigungsapparat eine halbe Stunde, an Monoppelemaschinen je eine halbe Stunde. Dabei ist Voraussetzung, daß während des Pufferens der einen Maschine die andere läuft und umgekehrt.
- (9) Eine dritte Schicht ist nur in Ausnahmefällen und nur mit Zustimmung der vertragstiftenden Organisationsstellen zulässig. In diesem Falle ist für die notwendige Ausrüstung und Reinigung der Maschinen Sorge zu tragen. Hierfür ist mindestens eine halbe Stunde und höchstens eine Stunde, im letzten Fall unter Einbeziehung der Pufferzeit einer Schicht, zu verwenden.

**§ 12**

**Bei größeren Störungen im Maschinenbetriebe oder bei Manuskriptmangel, d. h. bei über eine Stunde Dauer, ist der Ecker verpflichtet, sich bei Fortbezug seines Lohnes als Maschinenleger im Handbabe beschäftigen zu lassen, sofern er nicht krankheitsbedingt entlassen werden kann.**

- (1) Die Maschinenleger (einschließlich Berechnen) erhalten einen Zuschlag von 25 Proz. auf den Lohn ihrer Altersklasse.
- (2) Ein Maschinenleger, der regelmäßig fähig ist, die Stufe der Arbeitszeit an der Maschine beizubehalten, die übrige Zeit davon im Handbabe, so erhält er für einen halben Tag den Lohn eines Maschinenlegers und für einen halben Tag den Lohn eines Handbabs.
- (3) An den Zellenlagern, wie auch an den Zastmaschinen sind nur ordnungsmäßig als Handhaber ausgebildete Gehältn, an den Geschichtsmaschinen als Handhaber oder Schlichter zu beschäftigen. Bedingte dürfen im letzten halben Jahre ihrer Bedzeit an der Maschine ausgebildet werden.
- (4) Die für den Maschinenlagern anzuwendenden Gehältn sind möglichst dem eigenen Personal zu entnehmen.
- (5) An Monoppelemaschinen beschäftigte Gehältn sind den Maschinenlern gleichzustellen.
- (6) Ein Weiser hat in der Regel nicht mehr als zwei Monoppelemaschinen zu bedienen.
- (7) Innerhalb der tariflichen Arbeitszeit liegt für die Maschinenleger in jeder Schicht eine halbe Stunde Pufferzeit, die bei aufeinanderfolgenden Schichten auch zusammengelegt werden kann. Mehrmals im Jahr ist für jede Maschine eine längere Pufferzeit zu gewähren.
- (8) Die Pufferzeit an Monoppelemaschinen beträgt eine Viertelstunde, an solchen mit Vorfertigungsapparat eine halbe Stunde, an Monoppelemaschinen je eine halbe Stunde. Dabei ist Voraussetzung, daß während des Pufferens der einen Maschine die andere läuft und umgekehrt.
- (9) Eine dritte Schicht ist nur in Ausnahmefällen und nur mit Zustimmung der vertragstiftenden Organisationsstellen zulässig. In diesem Falle ist für die notwendige Ausrüstung und Reinigung der Maschinen Sorge zu tragen. Hierfür ist mindestens eine halbe Stunde und höchstens eine Stunde, im letzten Fall unter Einbeziehung der Pufferzeit einer Schicht, zu verwenden.
- (10) Es können bis zu zwölf Tagen Ferien ausnahmeweise auf für Orte unter 25000 Einwohnern festgelegt werden, wenn diese Orte 1. entweder in unmittelbarer Nähe einer Großstadt liegen und das durch bedingt die Gehältn in der Großstadt wohnen, in der nächsten Nähe arbeiten und umgekehrt, 2. in unmittelbarer Nähe liegen und infolgedessen ungenügende (schlechte gesundheitliche) Verhältnisse aufweisen. Ein von beiden Organisationsstellen eingesetzte Kommission hat für die Dauer des Tariflohn der Beginn der Ferien über dabingehende, Anträge zu entscheiden.

(1) Die Ausbildungszeit der Maschinenlehre umfasst 13 Wochen, für die Dauer der Ausbildungszeit ist der bisherige Lohn, mindestens aber der Lohn zu zahlen.

(2) Bei der Auszubildenden nach Ablauf der 13 Wochen den Anspruch nicht, die an ihn billigerweise in technischer Hinsicht wie bezüglich der Leistungen gefordert werden können, so kann die Ausbildungszeit bis auf 26 Wochen ausgedehnt werden.

(3) Bei Ausbildung eines Maschinenlehers auf Kosten des Geschäftes kann dieses mit dem Auszubildenden einen Vertrag auf längere Dienstdauer, aber nicht über ein Jahr, vom Beginn der Ausbildung an geschlossen, abschließen. Solche Verträge sind nur dann bindend, wenn der betreffende Gelehrte als Maschinenlehre beschäftigt wird.

(4) Die Mindestleistung des Maschinenlehers nach Ablauf der Ausbildungszeit beträgt an der Linotype und Monotype 6000, an der Monotype 5000, am Typograph 4500 Buchstaben für die Stunde.

Allen Festlegungen dieses Artikels bezüglich Mindeste oder Durchschnittsleistungen ist harrigtergeachtet. Es obliegt jede Auszubildenden nach flüssig lesbarem, handschriftlich Manuskript bei einer Satzbreite von mindestens 53 Buchstaben zugrunde zu legen.

Sonderbestimmungen für Drucker

Sämtliche Arbeiten an den Druckmaschinen unterstehen dem Drucker; er erhält für ordnungsgemäße Behandlung der Maschinen und für sachgemäße Herstellung der ihm übertragenen Druckaufträge, soweit solche unter seiner uneingeschränkten Aufsicht ausgeführt werden.

(1) In allen Maschinen, auf denen Druckarbeiten hergestellt werden, sind als Drucker nur gelernte Buchdrucker zu beschäftigen, denen auch die Ausführung der rein technischen Arbeiten zugeht.

(2) Als rein technische Arbeiten im vorstehenden Sinne gelten: an Legeträger, Schenklöffeln und Ersetzmaschinen; Formenstellen jeder Art; Zurückführung jeder Art; Einrichten des Zylinderapparats; Anlegen, Greifen und Bänderstellung; Einlegen (ausschließlich des Rahmens) der Bänder; Auseinandernehmen von Maschinenteilen beim Putzen; Olen der Maschinen.

Als Arbeiten des Druckers gelten ferner, soweit dafür Hilfspersonal nicht vorhanden ist:

(a) Eins und Ausheben der Formen; Einlegen und Herausnehmen der Walzen; Vorarbeiten und Nacharbeiten des Papiers, Malchen der Formen, solange sie in der Maschine sind.

(b) Im allgemeinen in der Drucker berechtigt und verpflichtet, insoweit seiner Verantwortlichkeit alle Funktionen an der Maschine ausgeübt werden müssen.

(c) Bei minderwertigen Arbeiten, wie solche besonders am Legeträger vorkommen und bei denen eine eigentliche Zurückführung erforderlich ist, kann die Zurückführung anderen Personen überlassen werden.

(d) Das Anlegen an der Maschine gebührt nicht zu den Verpflichtungen eines Druckers; Buchdrucker, die diese Nebenarbeit dem Drucker nicht erteilen können, sind in dieser Hinsicht bei ihrer Einstellung auf die Leistung dieser Nebenarbeit verpflichtet.

Der Drucker soll in der Regel nicht mehr als eine Schnellpresse oder zwei Legeträgerpressen bedienen. Im Streitfalle entscheiden die Schiedsinstanzen.

(1) Rotationsmaschinen sind Druckmaschinen, die von gebogenen Platten auf endloses Papier drucken, das sich dauernd gleichmäßig abrollt.

(2) Als rein technische Arbeiten an der Rotationsmaschine gelten folgende:

(a) Eins und Ausheben der Walzen; Einheben bzw. Ausheben der Platten; Einlegen des Papiers; Einstellen der Papierrollen und Regulierung der Bremsen; Einrichten des Zylinderapparats; Malchen der Maschine; Stellen des Zylinderapparats; Einlegen der Farbe; Einlegen, Ziehen und Spannen (ausschließlich Walzen) der Bänder; Olen und Schmieren der Maschine.

(b) Vorstehende Arbeiten sind mit Unterstützung des Hilfspersonals zu verrichten. Hilfsarbeiten in der Herstellung technischer Arbeiten sollen nur nach solange vermittelt werden, als dies bodenständig und eingearbeitetes Personal zur Verfügung steht.

(1) Rotationsmaschinen. An Maschinen mit einseitlich 16 Platten ist ein Drucker zu beschäftigen, an Maschinen von über 16 bis einschließlich 32 Platten sind bei voller Produktion mit allen Werken zwei Drucker zu beschäftigen, an Maschinen mit über 32 bis einschließlich 48 Platten sind zwei Drucker zu beschäftigen.

(2) An Maschinen mit über 48 Platten sind drei Drucker zu beschäftigen.

(3) Wird an den beiden letztgenannten Maschinenarten nur die Hälfte der Platten oder darunter zur Produktion benutzt, so kann ein Drucker zurückgezogen werden.

(4) Bei Zeitungen gilt als Plattengröße das Seitenformat.

(5) Rüst eine einseitliche Rotationsmaschine mit allen Werken in zwei Rüstungen, so sind an jeder Rüstung zwei Drucker zu beschäftigen.

(6) An Illustrations-, Zweifarben- oder Vierfarb-Rotationsmaschinen sind mindestens zwei Drucker zu beschäftigen.

(7) Als Illustrationsrotationsmaschinen gelten solche Rotationsmaschinen, auf denen Illustrationsformen mit Zylinderzurückführung gedruckt werden.

Sonderbestimmungen für Stereotypen und Galvanoplastiker

(1) Als Schichtenarbeit gilt jede technische Arbeit am Stereos und Galvano, vom Schließen der Form bis zur druckerfertigen Platte; insbesondere:

a) für Stereotypen: Formenschnitten, Matrernstücken, Matrernschlagen, Matrernprägen, Fertigmachen und Korrigieren der Platten, Besetzen und Facellieren, Fräsen, Hobeln und Schleifen der Platten;

b) für Galvanoplastiker: Formenschnitten, Prägen, Abdecken; Ausschleifen der Zellulosematrern; Drapillieren und Überziehen der geprägten Matrern; Besetzen der Wälder und Zinnmatrern; Matrernschlagen; Fertigmachen der Matrern und damit verbundenen Arbeiten; Besetzen, Besetzen und Facellieren der Galvano; Richten, Zusammenpassen und die mit der Herstellung der Galvano verbundenen feinere Arbeit, soweit diese nicht von Galvano ausgeführt wird; Fräsen und Hobeln der Galvano.

(2) Alle übrigen Arbeiten können von Hilfsarbeitern ausgeführt werden.

(3) Den an den Eisenbildern beschäftigten Personen ist vom Arbeitgeber eine geeignete Schulbildung zu liefern. Eigentümern steht verbiethen die Ernte.

(4) In Betrieben, in denen das Betreiben und Ausschleifen der Wälder nicht in besonderen Räumen vorgenommen wird, kann diese Arbeit nach der Arbeitszeit geschieden. Die damit beschäftigten Personen sind besonders zu entzünden.

(5) In ganz- und halbautomatischen Plattengleismaschinen können außer gelernten Stereotypen auch andere Personen beschäftigt werden mit der Aufgabe, daß an großen Maschinen mindestens drei Stereotypen, ein Stereotypen der Galvano und Facellieren mindestens ein Facellieren zu beschäftigen werden müssen. Wird den bestehenden Maschinen noch ein Platteplate junior zu den kleinen, Autoplate, Cisteplate und Kisteplate zu den großen Maschinen.

(6) Jede Nacharbeit an den Platten ist Schichtenarbeit.

(7) In solchen Maschinen anzuwendende Schichten sind möglichst dem eignen Personal zu entnehmen.

(1) Die Ausbildungszeit der Maschinenlehre umfasst 13 Wochen, für die Dauer der Ausbildungszeit ist der bisherige Lohn, mindestens aber der Lohn zu zahlen.

(2) Bei der Auszubildenden nach Ablauf der 13 Wochen den Anspruch nicht, die an ihn billigerweise in technischer Hinsicht wie bezüglich der Leistungen gefordert werden können, so kann die Ausbildungszeit bis auf 26 Wochen ausgedehnt werden.

(3) Bei Ausbildung eines Maschinenlehers auf Kosten des Geschäftes kann dieses mit dem Auszubildenden einen Vertrag auf längere Dienstdauer, aber nicht über ein Jahr, vom Beginn der Ausbildung an geschlossen, abschließen. Solche Verträge sind nur dann bindend, wenn der betreffende Gelehrte als Maschinenlehre beschäftigt wird.

(4) Die Mindestleistung des Maschinenlehers nach Ablauf der Ausbildungszeit beträgt an der Linotype und Monotype 6000, an der Monotype 5000, am Typograph 4500 Buchstaben für die Stunde.

(1) Ehemaliger Druckerlehreopfer sind nur dort zu beschäftigen, wo nachweisbar ein Stereotypen nicht voll beschäftigt werden kann.

(2) Durch die Sonderbestimmung für Stereotypen und Galvanoplastiker werden die Plätze, an denen bisher Hilfsarbeiter fanden, nicht von Gehilfen befreit, sofern nach vollwertiges Hilfspersonal, das andere die gleiche Tätigkeit ausüben hat, vorhanden ist. Im anderen Falle treten an die freierwerbenden Plätze Gehilfen.

(1) Es dürfen an Ehemaligen gehalten werden: für 0-4 Gehilfen 1 Gehilfen auf 5-10 " 2 Gehilfen " 11-20 " 3 " " 21-30 " 4 " " 31-45 " 5 "

und auf je weitere 15 Gehilfen ein Gehilfen mehr.

Die vorstehende Staffel gilt auch für Drucker und Stereotypen.

(2) Die an den Ehemaligen beschäftigten Gehilfen rechnen bei der Festlegung der Gehilfenzahl nicht mit. Ein Stelle der Gehilfenzahl tritt die Zahl der im Betriebe vorhandenen Ehemaligen.

(3) Eine Umgründung der Gehilfenstaffel durch Einstellung jugendlicher Arbeiter, welche eine technische Ausbildung erfahren, ist unzulässig.

(4) Bei Berechnung der Anzahl der Gehilfen zur Festlegung der zulässigen Gehilfenzahl ist der Durchschnitt des vorangegangenen Kalenderjahres maßgebend.

(5) Gehilfen, die länger als ein Jahr in einer Abteilung des Betriebs (Ehemaliger, Drucker) tätig sind, zählen bei der Gehilfenstaffel mit.

(6) Bei Bemessung der Ehemaligenzahl kommt die Anzahl der Handwerker, Gehilfen und Ehemaligen als Verhältnisgröße zur Berechnung; Korrektoren und Faktoren werden nur dann mitgerechnet, wenn sie in ihrer Arbeitszeit überwiegend mit Ehemaligen beschäftigt sind; in der Drucker kommt die Zahl der Drucker einschließlic der an Rotationsmaschinen beschäftigten zur Berechnung. Obermeister werden in diesem Sinne nur dann zu den Druckern gerechnet, wenn sie an der Maschine tätig sind, Schemelarbeiten gehen für die Gehilfenstaffel als Ehemaliger Drucker, je nachdem die eine oder andere Beschäftigungsart gewichtiger überwiegt.

(1) Als Organ zum Abschluß von Lohnverträgen wird eine Tarifkommission gebildet, die von den vertragsschließenden Organisations zum Abschluß benachteiligt ist. Ihre Mitglieder werden von den vertragsschließenden Organisations benannt. Die Zahl der Mitglieder darf nicht weniger als 6, und darf nicht mehr als 20 auf jeder Seite betragen.

(2) Die Mitglieder des Reichsschiedsamt können an den Sitzungen der Tarifkommission mit beratender Stimme teilnehmen.

(3) In den Sitzungen der Tarifkommission können die Redakteure der öffentlichen Organe - "Zeitung", "Berufungsorgan", "Korrespondenz" und "Typograph" - teilnehmen, aber ohne beratende und beschließende Stimme.

(4) Für die Gehilfenführung der Tarifkommission ist eine Geschäftsordnung vereinbart, die einen Bestandteil dieses Mantelartikels bildet.

(1) Zur Schlichtung von Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung des Tarifvertrags und des Lohnvertrags werden nach Bedürfnis Schiedsämter gebildet. Sie bestehen aus je drei bis fünf Prinzipalen und Gehilfen.

(2) Im Gesamtarbeitsverträge, die die Gehilfen und Hilfsarbeiter gemeinsam betreffen, ist das Schiedsamt in einer nach der Gehilfenstaffel und der Gehilfenstaffel zu regulieren Bestellung zuständig.

(3) Für Einzelarbeitsverträge aus diesem Tarifvertrags sind die Gewerkschaften zuständig. Für diese, in denen Gewerkschaften nicht zuständig sind, sind die Einzelarbeitsverträge aus diesem Tarifvertrags von den Schiedsämtern zu entscheiden.

(4) Die Mitglieder der Schiedsämter sowie deren Stellvertreter werden von den vertragsschließenden Organisations der Prinzipale und Gehilfen benannt. Von den Gehilfenmitgliedern hat ein Mitglied Vertreter des Gutenbundes zu sein, wenn 10 Proz. der Gesamtgehilfenstaffel des Schiedsbezirks dieser Organisations angehören.

(5) Aus derselben Drucker darf nicht mehr als je ein Mitglied für das Schiedsamt benannt werden.

(1) Erfolgt die Entschcheidung des Schiedsamts mit weniger als Zweidrittelmehrheit, so ist eine Berufung an das Reichsschiedsamt zulässig.

(2) Die nicht berufsungsfähigen Entschcheidungen der Schiedsämter sind für die Parteien verbindlich und endgültig; doch hat das Reichsschiedsamt das Recht, Entschcheidungen der Schiedsämter, die dem klaren Wortlaut des Tarifvertrags oder Beschlüssen der Tarifkommission widersprechen, von ihm wegen oder auf Antrag der betroffenen Partei nach vorheriger Verhandlung, aufheben und abzuändern oder die betreffende Sache zur nochmaligen Verhandlung an das Schiedsamt zurückzuverweisen.

(3) Die Berufungsschrift ist innerhalb zwei Wochen nach Zustellung der schiedsamtslichen Entschcheidung bei dem Reichsschiedsamt einzureichen. Wird die Schrift nicht einmündet, so erlangt das Urteil des Schiedsamts Rechtswirkung.

(4) Über die britische Zuständigkeit erfolgt besondere Vereinbarung die Bestandteil des Mantelartikels ist.

(5) Das Verfahren vor den Schiedsämtern wird durch eine von den vertragsschließenden Organisations zu vereinbarenden Geschäftsordnung geregelt; diese gilt als Bestandteil des Mantelartikels.

(1) Es wird ein Reichsschiedsamt gebildet, das aus vier Prinzipalen und vier Gehilfen sowie einem unparteiischen Vorsitzenden besteht. Für jedes berufliche Mitglied und den unparteiischen Vorsitzenden ist ein Stellvertreter zu bestellen.

(2) Die Benennung der Mitglieder des Reichsschiedsamts erfolgt durch die vertragsschließenden Organisations. Von den vier Gehilfenmitgliedern stellt der Verband der Deutschen Buchdrucker drei, der Gutenbundes ein Mitglied.

(3) Die Wahl des unparteiischen Vorsitzenden und seines Stellvertreter erfolgt durch die Tarifkommission.

Das Reichsschiedsamt ist berufslich, auf Erfordern von Beideren Aufträgen abzugeben. Eine Wahlprüfung des unparteiischen Vorsitzenden findet hierbei nicht statt.

(2) Die Berufungsinstanz für die Entschcheidungen der Schiedsämter bei Berufungssachen über die Auslegung des Tarifvertrags und des Lohnvertrags; ferner die Berufungsinstanz in Einzelarbeitsverträgen, soweit die Schiedsämter in solchen zuständig sind.

(3) In Gesamtarbeitsverträgen, die die Gehilfen und Hilfsarbeiter gemeinsam betreffen, ist das Reichsschiedsamt in einer nach der Gehilfenstaffel und der Gehilfenstaffel zu regulieren Bestellung zuständig.

Das Verfahren vor dem Reichsschiedsamt wird durch eine von den vertragsschließenden Organisations zu vereinbarenden Geschäftsordnung geregelt; diese ist als Bestandteil des Mantelartikels. Die Entschcheidungen des Reichsschiedsamts über diese Streitigkeiten sind endgültig und bindend.

Zur Entschcheidung von Meinungsverschiedenheiten über den Bestand und die Erneuerung des Tarifvertrags, oder des Lohnvertrags wird ein Zentralentscheidungsamt gebildet. Dieses besteht aus

(1) zwei Vertretern auf jeder Seite der vertragsschließenden Organisations, 2. vier weiteren Vertretern, von denen die vertragsschließende Prinzipalorganisations zwei und die beiden Gehilfenorganisations zwei benennen, 3. drei unparteiischen Vorsitzenden, die vom Reichsarbeitsminister zu benennen sind.

Die vertragsschließenden Organisations erteilen eine gemeinsame Geschäftsstelle zur Bearbeitung der von den vertragsschließenden Organisations gemeinsam übertragenden Aufgaben.

Dieser Geschäftsstelle liegt insbesondere:

1. die Anbahnung der Verhandlungen und Ordnung aller bei ihr eingehenden, den Tarifvertrag betreffenden Schriftstücke;
2. Sammlung von Entschcheidungen der Tariforgane;
3. Ausarbeitung eines Tarifkommentars, dessen Genehmigung den vertragsschließenden Organisations vorbehalten bleibt;
4. nach besonderem Auftrag der vertragsschließenden Organisations sämtliche Erhebungen über gewerkschaftliche und wirtschaftliche Verhältnisse, die für die Durchführung und den Ausbau des Tarifvertrags von Bedeutung sind.

(1) Arbeitsnachweise werden an allen größeren Druckorten nach den Beschlüssen der vertragsschließenden Organisations erteilt. Diese Arbeitsnachweise sollen entweder Facharbeitsnachweise im Sinne des Abschnitts IV oder Fachabteilungen im Sinne des Abschnitts II des Arbeitsnachweisgesetzes sein.

(2) Die Arbeitsnachweise dienen der Vermittlung von Arbeitskräften an Firmen, sofern sich beide diesem Tarif unterwerfen.

(3) Die Gehilfenführung des Arbeitsnachweises erfolgt durch einen von den vertragsschließenden Organisations am Sitze des Arbeitsnachweises gewählten Verwalter.

(4) Die Verwaltung der Arbeitsnachweise erfolgt durch einen aus fünf Prinzipalen und fünf Gehilfen bestehenden Verwaltungsausschuss, der am Sitze des Arbeitsnachweises zu errichten ist.

(5) Die Gehilfenführung der Arbeitsnachweise regelt sich nach der von den vertragsschließenden Organisations zu vereinbarenden Geschäftsordnung, die einen Bestandteil dieses Mantelartikels bildet.

(1) Die vertragsschließenden Organisations verpflichten sich, ihre Mitglieder durch alle ihnen zu Gebote stehenden Mittel zur gewerkschaftlichen Betätigung der tarifvertraglichen Berufsklassen anzubahnen und im Falle der Zuwiderhandlung für die Wiederherstellung des Friedensstandes Sorge zu tragen.

(2) Ist bei Streitigkeiten eine Einigung zwischen den vertragsschließenden Organisations nicht zustande gekommen, so sind die in diesem Tarifvertrags vorgesehenen Schlichtungsinstanzen anzuzuziehen und das tarifliche Schlichtungsverfahren durchzuführen.

(3) Kampfmaßnahmen (Streiks und Ausperrungen) dürfen nicht stattfinden:

- a) bevor das tarifliche Schlichtungsverfahren abschließend durchgeführt ist;
- b) wenn ein bindendes Schiedspruch oder ein Vergleich vorliegt.

(4) Die vertragsschließenden Organisations verpflichten sich ferner, keine im Widerspruch mit den getroffenen Abmachungen ausbrechenden Streiks oder Ausperrungen zu unterstützen.

Die Kosten der Einführung und Durchführung des Tarifs, insbesondere auch die Kosten der Tariforgane und Arbeitsnachweise, mit Ausnahme der verfallenen Kosten der Mitglieder der vertragsschließenden Organisations, werden von den vertragsschließenden Organisations zu gleichen Teilen getragen.

Der Mantelartikel tritt mit dem 1. Januar 1923 in Kraft und läuft bis zum 31. Dezember 1923, wird er nicht drei Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt, so läuft er stets mit der gleichen Kündigungssfrist auf ein Jahr weiter.

(2) Für den Lohnartikel ist die jeweils vereinbarte Gültigkeitsdauer maßgebend.

Der Lohnartikel wird nach Maßgabe des § 4 des Mantelartikels in besonderen Verhandlungen der Lohnkommission am 20. Dezember vereinbart werden. Es soll in Zukunft keine Trennung mehr nach Tariflohn und Feuerungszulage stattfinden, sondern nur noch ein tariflicher Gesamtlohn festgelegt werden. Die allernachste Grundlage hierfür wurde nach dem Stande des heiligen Lohnes durch die Berechnungskommission geschaffen und zwar mit dem Resultat, daß der Gesamtlohn in der nachfolgenden Lohnabelle für Berechner gleichzeitig als tariflicher Gesamtlohn für alle übrigen Gehilfen im Lohnverhältnis anzusetzen ist. Die Lohnverhandlungen am 20. Dezember haben sich daher nur mit einer relativen Veränderung des Gesamtlohns der Lohnklasse C für Beberaleute bei 25 Proz. Lohnaufschlag zu befassen. Von dieser Lohnsumme aus werden dann alle übrigen Alters- und Ortschaften nach den Bestimmungen des § 4 im Mantelartikel festgelegt.

Für die Berechner im Hand- und Maschinenfach ist zu beachten, daß sämtliche Positionen des alten Tarifs um das 80fache erhöht wurden, und zwar nach folgenden Grundbühnen:

(1) Satzpreise für 1000 Buchstaben:

Gratkur	Antiqua oder Kursschrift	Rufsch	Ortsch		
m.	m.	m.	m.		
Nonpareille	140,-	147,50	155,-	145,-	155,-
Inferio (6 1/2 Punkt)	136,50	142,50	147,50	141,50	150,-
Monoi	132,50	137,50	140,-	137,50	145,-
Beil, Borgis, Störpus	130,-	127,50	132,50	127,50	135,-
Cicero	127,50	135,-	137,50	132,50	140,-
Mittel	135,-	140,-	145,-	137,50	147,50

Beispiel zur Lohnabelle:

(1) Für jeden Berechner sind als wöchentliche Durchschnittsleistung festgesetzt worden 57000 Buchstaben Beil Fraktur. Das laufende Buchstaben heißt 120 M. 57000 Buchstaben mal 120 M. = 6780 Mark. Auf diesen Verdienst erhält der Berechner einen Ausgleichslohn in folgender Weise: Der Berechner ist ein verbeideter Gehilfe im Alter von mehr als 24 Jahren. Der Wochenlohn dieser Altersklasse in einem Ort ob Lohnaufschlag beträgt 11440 M. (siehe Lohnartikel). Von dieser Lohnsumme kommt der vom Berechner erzielte Verdienst in Abzug; das sind 6780 M. von 11440 M. = 4660 M. Restere Summe (4660 M.) stellt jedem Berechner (der Lohnklasse C, verbeideter) als Ausgleichssumme auf seinen erzielten Wochenlohn zu.

Einmal erfolgt die Ausgleichssumme nach den verschiedenen Altersklassen unter Zugrundelegung der folgenden Tabellen.

Bei Wohnortunterschieden oder Wohnortunterschieden ist deren Prozentsatz sowohl auf den Wochenlohn als auch auf den Ausgleichslohn zu schlagen.

(2) Auf den verdienstlichen Wochenlohn erhalten die Berechner den gleichen Ausgleichslohn, die in den folgenden Tabellen festgesetzt sind:

Zur Entschcheidung von Meinungsverschiedenheiten über den Bestand und die Erneuerung des Tarifvertrags, oder des Lohnvertrags wird ein Zentralentscheidungsamt gebildet. Dieses besteht aus

(1) zwei Vertretern auf jeder Seite der vertragsschließenden Organisations, 2. vier weiteren Vertretern, von denen die vertragsschließende Prinzipalorganisations zwei und die beiden Gehilfenorganisations zwei benennen, 3. drei unparteiischen Vorsitzenden, die vom Reichsarbeitsminister zu benennen sind.

Die vertragsschließenden Organisations erteilen eine gemeinsame Geschäftsstelle zur Bearbeitung der von den vertragsschließenden Organisations gemeinsam übertragenden Aufgaben.

(1) Arbeitsnachweise werden an allen größeren Druckorten nach den Beschlüssen der vertragsschließenden Organisations erteilt. Diese Arbeitsnachweise sollen entweder Facharbeitsnachweise im Sinne des Abschnitts IV oder Fachabteilungen im Sinne des Abschnitts II des Arbeitsnachweisgesetzes sein.

(1) Die Arbeitsnachweise dienen der Vermittlung von Arbeitskräften an Firmen, sofern sich beide diesem Tarif unterwerfen.

(1) Die Gehilfenführung des Arbeitsnachweises erfolgt durch einen von den vertragsschließenden Organisations am Sitze des Arbeitsnachweises gewählten Verwalter.

(1) Die Verwaltung der Arbeitsnachweise erfolgt durch einen aus fünf Prinzipalen und fünf Gehilfen bestehenden Verwaltungsausschuss, der am Sitze des Arbeitsnachweises zu errichten ist.

(1) Die Gehilfenführung der Arbeitsnachweise regelt sich nach der von den vertragsschließenden Organisations zu vereinbarenden Geschäftsordnung, die einen Bestandteil dieses Mantelartikels bildet.

(1) Die vertragsschließenden Organisations verpflichten sich, ihre Mitglieder durch alle ihnen zu Gebote stehenden Mittel zur gewerkschaftlichen Betätigung der tarifvertraglichen Berufsklassen anzubahnen und im Falle der Zuwiderhandlung für die Wiederherstellung des Friedensstandes Sorge zu tragen.

(1) Ist bei Streitigkeiten eine Einigung zwischen den vertragsschließenden Organisations nicht zustande gekommen, so sind die in diesem Tarifvertrags vorgesehenen Schlichtungsinstanzen anzuzuziehen und das tarifliche Schlichtungsverfahren durchzuführen.

(1) Kampfmaßnahmen (Streiks und Ausperrungen) dürfen nicht stattfinden:

- a) bevor das tarifliche Schlichtungsverfahren abschließend durchgeführt ist;
- b) wenn ein bindendes Schiedspruch oder ein Vergleich vorliegt.

(2) Die vertragsschließenden Organisations verpflichten sich ferner, keine im Widerspruch mit den getroffenen Abmachungen ausbrechenden Streiks oder Ausperrungen zu unterstützen.

Die Kosten der Einführung und Durchführung des Tarifs, insbesondere auch die Kosten der Tariforgane und Arbeitsnachweise, mit Ausnahme der verfallenen Kosten der Mitglieder der vertragsschließenden Organisations, werden von den vertragsschließenden Organisations zu gleichen Teilen getragen.

Der Mantelartikel tritt mit dem 1. Januar 1923 in Kraft und läuft bis zum 31. Dezember 1923, wird er nicht drei Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt, so läuft er stets mit der gleichen Kündigungssfrist auf ein Jahr weiter.

Für den Lohnartikel ist die jeweils vereinbarte Gültigkeitsdauer maßgebend.

Der Lohnartikel wird nach Maßgabe des § 4 des Mantelartikels in besonderen Verhandlungen der Lohnkommission am 20. Dezember vereinbart werden. Es soll in Zukunft keine Trennung mehr nach Tariflohn und Feuerungszulage stattfinden, sondern nur noch ein tariflicher Gesamtlohn festgelegt werden. Die allernachste Grundlage hierfür wurde nach dem Stande des heiligen Lohnes durch die Berechnungskommission geschaffen und zwar mit dem Resultat, daß der Gesamtlohn in der nachfolgenden Lohnabelle für Berechner gleichzeitig als tariflicher Gesamtlohn für alle übrigen Gehilfen im Lohnverhältnis anzusetzen ist. Die Lohnverhandlungen am 20. Dezember haben sich daher nur mit einer relativen Veränderung des Gesamtlohns der Lohnklasse C für Beberaleute bei 25 Proz. Lohnaufschlag zu befassen. Von dieser Lohnsumme aus werden dann alle übrigen Alters- und Ortschaften nach den Bestimmungen des § 4 im Mantelartikel festgelegt.

**Lohnklasse C**

Lohnklasse	Verheiratete			Ledige		
	Grundlohn	Pluslohn	Gesamtl.	Grundlohn	Pluslohn	Gesamtl.
0	6876	4564	11440	6876	4106	10982
2 1/2	7048	4678	11726	7048	4209	11257
5	7220	4712	12012	7220	4311	11531
7 1/2	7392	4746	12298	7392	4414	11806
10	7564	4780	12584	7564	4516	12080
12 1/2	7735	4815	12870	7735	4620	12355
15	7907	4850	13156	7907	4725	12630
17 1/2	8079	4885	13442	8079	4828	12905
20	8251	4920	13728	8251	4932	13179
22 1/2	8423	4955	14014	8423	5035	13454
25	8595	4990	14300	8595	5138	13728

**Lohnklasse B**

Lohnklasse	Verheiratete			Ledige		
	Grundlohn	Pluslohn	Gesamtl.	Grundlohn	Pluslohn	Gesamtl.
0	6876	3902	10888	6876	3558	10434
2 1/2	7048	4020	11140	7048	3647	10695
5	7220	4191	11411	7220	3736	10956
7 1/2	7392	4291	11683	7392	3824	11216
10	7564	4391	11955	7564	3913	11477
12 1/2	7735	4491	12227	7735	4003	11738
15	7907	4591	12498	7907	4092	11999
17 1/2	8079	4692	12770	8079	4182	12260
20	8251	4791	13042	8251	4269	12520
22 1/2	8423	4821	13314	8423	4358	12781
25	8595	4990	13585	8595	4447	13042

**Lohnklasse A**

Lohnklasse	Verheiratete			Ledige		
	Grundlohn	Pluslohn	Gesamtl.	Grundlohn	Pluslohn	Gesamtl.
0	6876	3134	10010	6876	2734	9610
2 1/2	7048	3212	10260	7048	2802	9850
5	7220	3291	10511	7220	2871	10091
7 1/2	7392	3369	10761	7392	2939	10331
10	7564	3447	11011	7564	3007	10571
12 1/2	7735	3527	11262	7735	3076	10811
15	7907	3605	11512	7907	3145	11052
17 1/2	8079	3683	11763	8079	3213	11292
20	8251	3760	12014	8251	3281	11532
22 1/2	8423	3839	12265	8423	3350	11772
25	8595	3918	12516	8595	3418	12013

**Neuangelegene**

Lohnklasse	Verheiratete			Ledige		
	Grundlohn	Pluslohn	Gesamtl.	Grundlohn	Pluslohn	Gesamtl.
0	6876	1361	8237	15	7907	1565
2 1/2	7048	1395	8443	17 1/2	8079	1599
5	7220	1429	8649	20	8251	1633
7 1/2	7392	1463	8855	22 1/2	8423	1667
10	7564	1497	9061	25	8595	1701
12 1/2	7735	1531	9266			

**Zum neuen Tarif**

Die Tarifgemeinschaft der Deutschen Buchdrucker, die Jahreshetzelung durch den Deutschen Buchdrucker-Tarif und seine Organe die „gegenständlichen“ Beziehungen zwischen Prinzipal und Gehilfen im gesamten deutschen Buchdruckgewerbe in vorbildlicher Weise für den Tarifvertragsgedanken im allgemeinen regelt, soll, wie aus vorliegendem Aufruf der Gehilfenvertretung ersichtlich, ab 1. Januar 1923 durch einen Organisationsvertrag, bestehend aus Mantel- und Lohnarif, ersetzt werden. Die Vorgesetzte dieser Umgestaltung, deren Tragweite für die zukünftige Entwicklung der sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse in unserm Gewerbe noch in keiner Weise abzusehen ist, dürfte unsern Lesern in der Hauptsache bekannt sein. Sowohl auf Gehilfen- wie auf Prinzipalseite mehrten sich in den letzten Jahren die Stimmen und Strömungen, die auf eine diesbezügliche Umwälzung der tarifgemeinschaftlichen Beziehungen abzielen, und zwar beiderseits von den gleichen Gesichtspunkten aus, wonach der bisherige Rahmen der Tarifgemeinschaft eine prinzipielle wie materielle Beschränkung bedeute, die mit dem Geist der neuen Zeit nicht mehr vereinbar sei. Es braucht wohl keiner besonderen Begründung, daß zwischen ihnen und drüben sich dieser sogenannte Geist der neuen Zeit unterschiedel wie Feuer und Wasser. Die Ursachen dieser Gegenläufigkeit brauchen wir hier nicht zu untersuchen, sie sind mehr als genug bekannt. Wir haben uns daher nur mit der Tatsache auseinanderzusetzen, daß die offenen Gegner der Tarifgemeinschaft sowohl auf Gehilfen- wie auf Unternehmerseite nunmehr den Erfolg verzeichnen können, daß die Tarifgemeinschaft der Deutschen Buchdrucker mit Ende dieses Jahres ins Grab verlinkt, und daß mit Beginn des neuen Jahres ein anderes, „neuzeitliches“ Tarifvertragsverhältnis an deren Stelle treten soll. Zwischen diesen beiden Richtungen, die damit scheinbar auf ihre Rechnung gekommen sind, befinden sich auf beiden Seiten noch alle jene Kreise, die auch die Tarifgemeinschaft nicht als Selbstzweck, sondern nur als Mittel zum Zweck beurteilten. Die Verschärfung der wirtschaftlichen und sozialen Gegenläufigkeit, die naturgemäß auch die früheren ideellen Grundzüge der Tarifgemeinschaft mehr und mehr in den Hintergrund gedrängt haben, was insbesondere bei den Lohnverhandlungen der letzten Jahre in Erscheinung trat, hat zweifellos dazu beigetragen, den ursprünglichen Tarifgemeinschaftsgedanken noch weit mehr verblasen zu lassen. Infolgedessen hat auch die von Prinzipalseite ausgesprochene Kündigung des bisherigen Tarifs und das Verlangen auf Abschluß eines Organisationsvertrags auf unserm diesjährigen Verbandstag in Leipzig eine verhältnismäßig hübsche Aufnahme und Beurteilung erfahren. Und nunmehr

haben auch die von dem in Ehren als Führer der Berliner Gehilfenschaft grau gewordenen Kollegen Albert Massini, vor einigen Jahren im Tarifausschuß geprägten Worte: „Der Gedanke der Tarifgemeinschaft ist uns ein lieber. Aber die Tarifgemeinschaft hat nur noch dann eine Existenzberechtigung, wenn die Gehilfenschaft dabei auch existieren kann. Verläßt die Tarifgemeinschaft hier, so hat sie ihren Zweck verliert. Da lagen die Gehilfen: weg damit! Das städtische Gebäude, das wir in 25 Jahren mit Lust und Liebe für das ganze Reich geschaffen haben, wird zusammenstürzen. Und alles wird umsonst gewesen sein, wenn die Tarifgemeinschaft in dieser schweren Zeit verläßt“ durch die von den Prinzipalen herbeigeführte Niederreißung der Tarifgemeinschaft ihren Stempel der neuen Zeit erhalten: Die Tarifgemeinschaft der Deutschen Buchdrucker, die seit 1896, also 26 Jahre lang, die Lohn- und Arbeitsverhältnisse im ganzen deutschen Buchdruckgewerbe in friedlicher Weise aus eigener Kraft der Gewerbeangehörigen geregelt hat, hört am 31. Dezember d. J. auf zu existieren; an deren Stelle tritt ab 1. Januar 1923 auf die Dauer eines Jahres ein neuer „Deutscher Buchdrucker-Tarif“, dessen Träger nur noch die vertraglich bestehenden Organisationsauf Gehilfen- und Prinzipalseite sein sollen.

Wenn wir nun in ausführlicher Weise schildern wollten, wie und unter welchen Umständen dieser neue Tarif in reichlich vierwöchigen Verhandlungen der beiderseitigen Organisationsvertreter zustande gekommen ist, so wären wir genötigt, eine lange Artikelserie aufzuzählen, ohne jedoch den ganzen Verlauf in allen seinen Epizentren so vor Augen führen zu können, wie er sich in Wirklichkeit für die Verhandlungsteilnehmer abspielte und an deren geistige und körperliche Kräfte ganz gewaltige Anforderungen stellte. Schon aus Nr. 134 des „Korr.“ konnten die Kollegen erleben, wie grundverschieden die Ansätze beider Parteien waren. Was daraus geworden ist, ergibt sich aus dem vorausgehenden Abdruck der hauptsächlichsten Teile des neuen Tarifs, deren Kenntnis für die Mitglieder unserer Organisation zur Vornahme der Abstimmung am 18. Januar n. J. unerlässlich ist.

Wie schon in dem vorausgehenden Aufrufe der Gehilfenvertretung erwähnt, bringt der neue Tarif Verschlechterungen und Verbesserungen. Die ersteren kommen bei der Ferien- und Feiertagsfrage in Betracht, die letzteren liegen dagegen mehr auf materiellem Gebiete. Verschlechterungen in der Ferien- und Feiertagsfrage sind in erster Linie auf einen Schiedspruch des Reichsarbeitsministeriums zurückzuführen, der nach fassungen, für beide Parteien völlig ergebnislosen Verhandlungen der Tarifkommission am 30. November gefällig wurde, wadgl. zu begehren ist, daß diese „Entscheidung“ von Prinzipalseite herbeigeführt wurde, ohne jedoch ihren sehr bedenklichen Forderungen bezüglich Stundenlohneinführung und einjähriger Kündigungsfrist Anerkennung zu verschaffen. Dieser Schiedspruch hat folgenden Inhalt:

1. Grundsätzlich bleibt die Wochenlohnung beibehalten.
2. Die in § 3 Ziffer 2 des Deutschen Buchdrucker-Tarifs 1921 festgesetzte Kündigungsfrist bleibt bestehen.
3. Als Urlaub sollen an Stelle von § 11 S. 6 a. a. D. gewährt werden:
  - a) bei einer Beschäftigung von neun Monaten im Betriebe fünf Arbeitstage;
  - b) für jedes weitere Beschäftigungsjahr im Betriebe je ein Arbeitstag;
  - c) nach sechs Monaten Beschäftigung im Betriebe für je drei nach abgeschlossener Zeit außerhalb des Betriebes vollzogene Berufsahre je einen Arbeitstag;
  - d) im ganzen höchstens zehn Arbeitstage in Gemeinden bis zu 2500 Einwohnern;
  - e) in ganzen höchstens zwölf Arbeitstage in Gemeinden mit mehr als 2500 Einwohnern.
4. An Stelle des ersten Satzes in § 3 S. 1 a. a. D. tritt die Bestimmung: Ein Urlaub für reichs- oder landesgesetzlich anerkannte oder vom Gehilfen angeordnete Feiertage darf nur dann stattfinden, wenn ihre Gesamtzahl im Jahr einschließlich der beiden Weihnachtsfeiertage sieben übersteigt.
5. Den Parteien wird angedeutet, sich gegenseitig und das Reichsarbeitsministerium bis zum 2. Dezember 1922, 12 Uhr mittags, zu beschreiben, ob sie sich dem Schiedspruch unterwerfen. Wird bis zu diesem Termin eine Erklärung nicht abgegeben, so gilt die Unterwerfung als abgelehnt.

Außerdem hat der Schlichtungsausschuß folgende Beschlüsse gefaßt:

1. Zu 1 des Schiedspruchs: Einzelweisen über die Wochenlohnung im Zusammenhang mit der bereits vorgesehenen Arbeitszeitregulierung (48 Stundenwoche), a. B. über die Frage der Entschädigung von Überstunden oder Unterstunden usw. festzulegen, lehnt der Schlichtungsausschuß im jetzigen Verhandlungszustand ab.
2. Zu 2 des Schiedspruchs: Die Parteien werden in Ergänzung der Bestimmung über die Kündigungsfrist sowohl über Fälle von Arbeitsverhältnissen höherer Gewalt (ähnlich wie § 1 Ziffer 3 a. a. D.), wie auch über eine Entschädigung der Kündigungsfrist bei Streiks Vereinbarungen zu treffen haben.
3. Zu 3 des Schiedspruchs: Den Parteien wird angedeutet, zu erwägen, ob und inwieweit sich zur Rationalisierung der Betriebe die Einrichtung gleichzeitiger Ferien ganz Belegschaften empfiehlt.
4. Zu 4 des Schiedspruchs: Den Parteien wird es überlassen, gegebenenfalls anderweitige die vollzuzugewählenden Feiertage auszuwählen.

Waren schon die ersten Verhandlungstage infolge der gänzlich unannehmbaren Forderungen der Prinzipalseite auf Arbeitszeitverlängerung, Stundenentlohnung und einjähriger Kündigungsfrist, die einen sehr bedauerlichen Konjunkturcharakter trugen, äußerst konfliktreich und direkte Leerlaufperioden, so gestaltete sich der Fortgang der Verhandlungen nach diesem Schiedspruch nur noch schwieriger. Denn wenn auch die den Prinzipalsforderungen innewohnende Tendenz, durch Stundenentlohnung für nur tatsächlich geleistete Arbeit (soweit solche jeweils vor-

handen) die Buchdruckergehilfen zu Gelegenheitsarbeitern zu machen, durch Aufrechterhaltung der Wochenlohnabzahlung laut Schiedspruch vereitelt wurde, wie auch durch Ablehnung der einseitigen Kündigungsfrist gewissen Willkürabläufen der Boden entzogen wurde, so bildete doch die Verkürzung der Ferien- und Feiertage eine besondere Belastung der weiteren Verhandlungsmöglichkeiten. Ganz besonders erschwert wurden jedoch die Verhandlungen dadurch, daß auf Prinzipalseite die eigentlichen Sachmänner fast durchweg in der Minderheit waren und die Zügel in Händen von Rechtsgelehrten lagen, die mit einer Nivelierung aller bisherigen aus der Praxis des fäkalischen Produktionsprozesses erwachsenen Begriffe sozialer und wirtschaftlicher Beziehungen nach der Schwablonen-papierner Paragraphen gegenwärtiger und zukünftiger Gesetze glaubten, ein neues Zeitalter der „Hebung der Produktion“ aus der Taufe heben zu können. Soliantendliche Rechtsbegriffe und praktische Lebens- und Berufserfahrung fanden sich daher von der ersten bis zur letzten Stunde in höchstem Widerstreit gegenüber. Und erst die gehilfenfeindliche Durchkreuzung einer solchen Verhandlung der sozialen Grundlagen des Produktionsprozesses ermöglichte es, daß nicht nur der Schiedspruch bezüglich der Feiertage und Ferien nachträglich noch etwas erträglicher gestaltet wurde, sondern auch die übrigen Forderungen der Gehilfenschaft nach und nach eine größere Berücksichtigung fanden, was dann in den meisten Fällen zu einer Einigung auf dem Boden der bisherigen tatsächlichen Rechte und Pflichten führte. Unverkennbar zog sich durch den ganzen Verlauf der Verhandlungen das Bestreben, die bisherige Sonderstellung der deutschen Buchdrucker auf dem Gebiete der Arbeits- und Lohnariffragen auf die Basis gesetzlicher Mindestgrenzen zurückzuführen. Die zweifellos recht bedrückte Lage des Gewerbes und insbesondere jene des Zeitungsgewerbes wurden hierzu in oft sehr kurzfristiger Form als Vorpann benutzt, obwohl es handgreiflich zu Tage liegt, daß ganz andre Faktoren als die Lohn- und Arbeitsverhältnisse der Buchdrucker an der Notlage der Zeitungen schuld sind. Daß der größte Teil dieser Anstrengungen, die eine weitere Herabdrückung des Lebens- und Arbeitsverhältnisse unserer Kollegenchaft nach sich gezogen und daher alles andre eher als eine Hebung der Produktion zur Folge gehabt hätten, teils vereitelt, teils abgewandt wurden, ist nicht das Verdienst solcher Träger des neuen Zeitgeistes in Unternehmerkreisen. Bei aller Logik, die formal und theoretisch ihrer Interessenvertretung, so wie sie sie auflösen, nicht abzutreiben ist, hat doch der Gang der Verhandlungen bewiesen, daß zwischen Theorie und Praxis ein himmelweiter Unterschied ist, und daß, wenn es hier auf gesetzlicher Normalkriterien ankäme, ein neuer Tarif-Vertragsvertrag nicht zustande gekommen wäre.

Mag auch der organische Aufbau des neuen Tarifs im wesentlichen Seiten ein anderer sein als der bisherige, und damit ein teilweiser Erfolg der Tarifgemeinschaftsgegner von rechts wie links zu verzeichnen sein, ein Erfolg der neuen Zeit im Sinne dieser Triebkräfte auf beiden Seiten ist damit noch lange nicht zur Tatsache geworden. Denn nach wie vor muß auch im neuen Tarifverhältnisse der tote Buchstabe durch praktische Verwertung nach Rechten und Pflichten erst noch lebendig gemacht werden. Die Allgemeinheit ist tot, es lebe die Organisation! Das ist das ungeheure neuezeitliche Motto des neuen Tarifs. Den vertraglich bestehenden Organisationen fällt die Aufgabe zu, den neuen Tarif zur Eins- und Durchführung zu bringen. Der Deutsche Buchdruckerverein hat es so gewollt. Unser Verband hatte keine Ursache, diesem Willen ein glattes Nein entgegenzustellen. Denn er war bisher schon fast ausschließlicher Träger der Tarifgemeinschaft und wird daher auch in Zukunft dafür zu sorgen wissen, daß der neue Tarif durch seine Mitglieder Geltung erlangt, und zwar auch in jenen Buchdruckerbetrieben, die dem Deutschen Buchdruckervereine nicht angehören. Die Form des neuen Tarifvertrags wird für unsern Verband nach dieser Richtung kein Hindernis sein; denn es kommt auf seinen Inhalt an. Wird letzterer auch bezüglich des Lohnarifs, der zunächst im Mantelarif nur grundsätzlich festgelegt ist, bei den in nächster Woche noch stattfindenden Lohnverhandlungen der Tarifkommission in erträglicher Weise den Zeitverhältnissen angepaßt, dann wird auch der neue Tarif trotz mancher Schwächen, die ihm noch anhaften, von der Gehilfenschaft jene Unterstützung finden, die dem Frieden im Gewerbe förderlich sein kann. Soweit dazu noch einige sachliche Erläuterungen über verschiedene andre Punkte des neuen Tarifs erforderlich sind, soll dies in einem zweiten Artikel geschehen. (Schluß folgt.)

**Leipzig, Königstraße 71**

lautet vom 1. Januar 1923 ab unsere Adresse.  
Telephon 14 111, Postfachkonto Leipzig 613 28

**Redaktion und Expedition des „Korr.“**

(Stierzu eine Beilage.)

# Korrespondent für Deutschlands Buchdrucker und Schriftgießer

Einzelnummer kostet 1 M. Portobetrag für die Zustellung extra. Vorauszahlung Bedingung. Beilage zu Nr. 149 — Leipzig, den 23. Dezember 1922. Redaktionsklub: Dienstag, Donnerstag und Sonnabend früh zur jeweils nächsten Nummer.

## Beitragsleistung und Unterstützungsätze vom 31. Dezember 1922 an

Der Beschluß der Leipziger Generalversammlung, wonach der Verbandsbeitrag mindestens in Höhe eines Stundenlohns festgesetzt werden soll, ist bisher nicht voll zur Anwendung gekommen. Die Gestaltung der finanziellen Verhältnisse im vierten Quartal 1922 zwingt nunmehr, diesen Beschluß voll anzuwenden. Die Erfahrungen haben weiser gezeigt, daß es für die Organisation auf die Dauer nicht fragbar ist, gleichzeitig mit höheren Beiträgen auch höhere Unterstützungsätze in Kraft treten zu lassen. Die Unterstützungsätze können deshalb in Zukunft nur der Beitragshöhe des vorausgegangenen Monats angepaßt werden, d. h. also nach den Beiträgen, die schon eingenommen, die tatsächlich in den Klassen auch vorhanden sind, wenn die Unterstützungen gezahlt werden. Aus diesen Erfahrungen heraus hat der Vorstand nachstehende Beschlüsse gefaßt:

Vom 31. Dezember 1922 an beträgt der Verbandsbeitrag wöchentlich für Vollmitglieder

**350 Mark.**

für Gewerkschaftsmitglieder 260 M., für Invalidentkassenmitglieder (§ 6a der Satzungen) 85 M., für die **Beihilfsabteilung 10 Mark.**

Zu diesen Sätzen kommen für Voll- und Gewerkschaftsmitglieder noch die Gau-, Bezirks- und Ortsbeiträge.

Das Eintrittsgeld beträgt:

nach § 3 Abs. 1 der Satzungen	175 M.
„ § 3 Abs. 2 „	350 „

Die Unterstützungen betragen vom gleichen Zeitpunkt an:

**Reiseunterstützung:**

nach 13 bzw. 26 Beiträgen 145 M. pro Tag	
75	215

**Ortsunterstützung:**

nach 52 Beiträgen	145
150	180
500	215

**Gewahrgeltenunterstützung:**

nach 52 Beiträgen	430
150	535
500	645

**Krankenunterstützung:**

nach 26 Beiträgen	145
250	180

**Invalidentenunterstützung:**

in der niedrigsten Staffel	105
mittleren	145
höchsten	180

**Umzugsunterstützung:**

nach 52 Beiträgen eine der Beitragszahl entsprechende Beihilfe im Mindestfalle	2500 M.
100	3500
200	4500
300	5500
500	15000

bis zum Höchstfalle von . . . 15000

**Begräbnisgeld:**

nach 52 Beiträgen	5000 M.
100	10000
250	15000
500	21000
750	25000
1000	28000
1250	32000
1500	36000

Den aus dem Krankenhaus entlassenen Reisenden (§ 9 der Unterstützungsbestimmungen) werden für jede dort zugebrachte Woche (Krankheit unter einer Woche wird nicht gerechnet) 145 M. gewährt, und zwar bis zur Sechswöchigen von jedem Wochentag 1015 M. Für laufende Krankenunterstützung haben reisende Mitglieder, die sich in Krankenhäusern befinden, keinen Anspruch.

**Der Verbandsvorstand**

Berlin, den 21. Dezember 1922.

## Weihnachten und unreife reisenden Kollegen

Sehr wahr hat der Schreiber in Nr. 138 des „Korr.“ unter der Überschrift „Ach, wie traurig“ usw. die Zustände für unreife Reisende geschildert. Ich möchte dem noch einiges hinzufügen.

Kommt man in größere Druckerie, wo 30 und mehr Kollegen leben, so erhält man manchmal ganze 5 bis 10 M. Papiergeld. Spät kommt man am Ort erst an, und da die Kollegen meistens um 4 bis 5 Uhr Schluss haben, so ist die Höhe des Umherlaufens groß. Werden dann die Papierknäuel gezählt, so hat man 50 bis 70 M. heraus und kann sich dafür ein Paar nützliche Schuhchen oder -nägel kaufen, bestelle aber kein Brot oder etwas zur Nahrung. Es wird noch drastischer, wenn, wie mir selbst passiert, in einer größeren Druckerie in Frankfurt a. M. ganze 3 M. bei über 30 Kollegen gegeben wurden. Als ich bemerkte, daß ich dafür nicht mal ein Brötchen bekommen könnte, wurde mir eine Antwort erteilt, die man aus Scham ob solcher „Kollegialität“ öffentlich nicht wiedergeben kann. In Wehrler erblickt ich gar ganze 2 M. (unterschriftlich) vom Ortsverein als Quittum, die ich nachher bei der Polizei als Obdachlosengeld erlegen mußte.

Dies nur einige Bilder unter vielen. Solchen traurigen Sätzen von Kollegialität der Berufsangehörigen am Stellen und an der Maschine stehen allerdings auch bessere und sogar schöne Beispiele gegenüber. In der Druckmetropole Leipzig erhalten die Reisenden gute Verpflegung; man kann der dortigen Kollegschaft nur dankbar dafür sein. Der Wirt „Zum goldenen Winkelbäumen“ in der Friedrichstraße ist auch ein Mann, der für uns reisende Buchdruckerkollegen noch ein Herz hat.

Von der Miliere des Herbergswesens wäre viel zu reden. Die Ortsvorstände sollten doch mehr dahinter her sein, hier Verbesserungen herbeizuführen. Eine Herbergskommission von drei Mann könnte dem Reisekassenverwalter da zur Seite stehen oder diese Sache mit dem Ortsvorstande selbständig regeln. Der Schwerpunkt liegt allerdings darin, daß der Verband nicht genug leisten kann für die Reisenden angesichts der unabweisbaren Preis für alles Lebensnotwendige, daß andererseits die Kollegen an den einzelnen Orten meistens aber viel zu wenig übrig haben für ihre auf der Landst. absehbaren Kollegen. Ich bin

mit Schneidern und Schuftern zusammengekommen, die in größeren Orten täglich 1000 M. und mehr gemacht haben.

Ich denke aber doch, die Kollegen werden sich anlässlich der Weihnachtstage darauf besinnen, daß auch sie zur Summe gehören und demgemäß auch handeln müssen. Besonders wäre es angebracht, für alle Schuhe, Kleidung usw. Sorge zu tragen, da es ganz unmöglich ist, auf der Reise sich solches anzuschaffen.

Müßfeldort, Karl Sannemann.

## Maritrium

Wer nie hat Brot gebraten ab, Wer nie die regnerischen Nächte im Regenrande beutend sah, Der kennt euch nicht, ihr Geldsmächte.

Diese Parodie nach Goethe lei als Einleitung vorausgeschickt. Am Ruchlad erkennt man den Kunden. Oder am Bündel. Damit beginnt es. Der meinte war gefüllt mit Hemd, Kollersechsen, Strümpfen, Bürste, Nähzeug und Schopenhauers „Parerga und Paralipomena“.

Mit jedem Tage kam ich ein Stück vorwärts. Oft mit der Bahn, der Billigung wegen, die andre Hälfte mit dem Rappen. Dank meiner guten Landkarte weiß ich, wann zuweilen ein Städtchen kommt. Da schlendere ich hindurch, alle Firmenschilder ablesend. Dort zeigt sich ein Kunsttempel: „N. S., Herstellung modernster Druckmaschinen zu billigen Preisen!“

Kein Gangen. Der Kunsttempel hat antike Größe. Aber kein Lauf. Nur dort sehe ich eine Maus laufen. „Gott grüß' die Kunst!“ lasse ich's erschallen. „Die Kunst lehrt nach Brot!“ Aha, da zeigen sich zwei Köpfe. Zwei alte, graue Köpfe. „Verbandsbuch?“ „Hier!“ Ein langes Durchblättern von selten des Kollegen; der andre macht es ebenso. Ich werde erwartungsvoll. Ein würdiges Öffnen des Portemonnaies erfolgt, er steckt Geld ins Büchlein, klappelt es zu und gibt es mir. „Danke!“ Nachher lese ich: 2 M.

So geht es überall. Dieser Alte kann nichts, jener Junge will nichts geben. Dieser hat ein freundliches, jener ein beleidigendes Wort. Doch die meisten wollen ihr Inneres nicht verraten. Aber so wenig sie gute Mitarbeiter, so sehr sind ich zum Psychologen geworden. Du,

du und du, ihr seht in mir schon ein Gespenst, ein drohendes Vorbild künftigen Gleichgeschicks, und du und du, ja die meisten, ihr habt nur ein verfluchtes Lächeln übrig!

Nun zum Nachtquartier. In Schauerromane und Sensationsfilmen leben wir Verbrecherkeller. Schundschreiber und Filmleute werden in ihrer Naturalistik hier aber entsetzlich überboten. Dieß noch nennt sich „Herberge zur Helma“. Anfaßen: Verbrecher, Landknecht, Diebesgesindel und Schriftfeger. Das geistige Niveau ist entsetzlich. Trotz lobenden Roms, Rauchs und Bestanks finden sich „die Freunde der Literatur“ in der Nähe des Lichtes und lesen: „Geniale Flucht des Verbrecherkönigs Bärenhaut“, „Der lebendige Nord am Mitternacht“, „Auf dem Blute des roten Senkerts“ usw. Etwaiges Elfen ist preiswert, Realitätlichkeit darf man nicht beanspruchen. Bei Benutzung des gerechten Bettes ist wegen Rotvergiftungsgefahr Voricht geboten. Beim Gange zu den Toiletten muß ich hüben. Nach unvermeidlicher Semblanzitation (ist nur pro forma) ein verächtliches Aneinanderreihen des nackten Körpers in schmutzige, stinkende Bahen. Kühle und Kälte tun jedoch ihr übriges. Des Morgens ist der Körper zu benutzen als Material für die Reproduktion der innergebildeten Lagerkraft.

Vom Hunger will ich nicht reden. Einige lächeln ungewill. Es gibt Methoden, sich Brot zu verschaffen. Aber sie sind robusteren Naturen vorbehalten. Somit verbleibe Teile der deutschen Buchdruckerkollegschaft ernsthaft Konkurrenten des weiland Bürgermeisters vom Bock. — Kürzlich lachten die Kollegen, denen ich sagte, ich hätte zwei Bürsten im Rucksack. Was, Bürsten? Ein Kammbürstet sich nicht! Ich habe verstanden.

Kollegen! Nun zu den Konsequenzen! Fühl ich mich blühen in die Höhe „eines armen Kunden“. Denkt mehr nach über dieses eltrige Thema und handelt dann danach. Bedenkt, daß für den armen Kunden die Geldentwertung die einschneidendste Rolle spielt.

Meine Lippel ist zu Ende. Mit Schippe und Karre bin ich in der Fabrik tätig. Doch zuweilen greife ich wieder zu einem Bunde, lese den Inhalt und belege mir die Aufmachung. Und da beschleicht mich Wehmuf nach all dem . . . Man hat in kleinen Wissen und Bildung verbreitenden Berufe doch nicht geistig unberührt labrelang gearbeitet!

Euch aber, berufstätige Kollegen, rufe ich im Namen vieler anderer an: Achtet und ehrt diejenigen, die auch Platz machen! Wir Außerberuflichen sind nicht auch zugleich Disqualifizierter! Erinnerung: wir sind Mitglieder des Auspruchs von Heine: „Brotlosheit der Künste — Pöbel! Wir wollen ihn heute treffender umgefallen: Brotlosheit der Künste — Druckerel!“ Romanus.

## □ □ □ □ Rundschau □ □ □ □ □

Der Kampf im schweizerischen Buchdruckgewerbe abgebrochen. Von der Streikaktion wurde unter Zustimmung der Vorstehenden der im Ausstand befindlichen Sektionen am 12. Dezember der Beschluß gefaßt, dem Kampf abzubrechen. Die Wiederaufnahme der Arbeit erfolgte am Freitag, 15. Dezember. Ein abschließender Bericht über den Gesamtverlauf der Bewegung mußte aus räumlichen Gründen bis zur nächsten Nummer zurückgestellt werden.

Erhöhung der Einzelgenpreise des „Korr.“. Die untern Lesern in Nr. 144 bei Ankündigung der Bezugspreisverhöhung bekanntgegebenen, zahlenmäßig aber noch abgeschwächten Umstände zwingen auch dazu, bei den Angelegen eine den jetzigen Geldverhältnissen und der hohen Auflage etwas mehr entsprechende Anpassung eintreten zu lassen. Die längstehaltene Kompartimentelle kostet also vom 1. Januar 1923 ab 60 M. für Klausur, Verkauf- und alle sonstigen Reklameanzeigen; 15 M. für Vereins-, Fortbildungs-, Arbeitsmarkt- und Todesanzeigen. Die Anzeigen zum billigeren Preise gebe man bei richtiger Zellenbezeichnung unter allen Umständen mittels eines Postschichtformulars bei Beachtung untrer neuen Adressen auf.

Verbezirkulare für die Prinzipalschaft. Um die Portoerhöhung einzusparsen, hat der Hauptvorstand der Allgemeinen Deutschen Buchdruckerunterstützungskasse in Leipzig die von ihm für notwendig erachtete „Alarmierung“ der deutschen Buchdruckerchaft noch in letzter Minute vor dem 15. Dezember in Szene geleitet. In die Prinzipaltät wie an die Beihilfschaft werden zwei teilschil etwas voneinander abweichende Aufrufe gerichtet. Die Befragen sind allgemeiner Natur. Das Prinzipalszirkular ist als vertraulich bezeichnet, es wird aber mit den übrigen Drucksachen offen verhandelt an alle Firmeninhaber im gesamten graphischen Gewerbe. Auf die Gewinnung von unterstützenden Mitgliedern ist es hierbei abgesehen. Die außerordentlichen Mitglieder müssen die durch die Karte Geldentwertung gewiss nicht leichter gewordene Sache finanzieren. Es wird ihnen aber auch dringend empfohlen, um den Beitritt ihres Konfor- und Betriebspersonals bemüht zu sein. Von denen, die so und so

handeln, wird in Festdruck gesagt: „Sie erwählen damit dem Gewerbe einen sozialen Dienst.“ Das ist eine sehr daneben gehende Einschätzung. Denn wenn es liberierklimmend in den belterleil Wurzeln helfen kann von der Prinzipalschle: „Frei von allen gewerkschaftlichen und politischen Bestrebungen, dient sie ausschließlich reinen Unterhaltungszielen“, so ist das doch eine Verneinung des sozialen Dienstes am Gewerbe. Wer sich im Zellalter der Organisationen des Rechtes, mit feinesgleichen die gemeinsamen Interessen zu verstehen, begibt, kann auch dem Gewerbe in keiner Weise dienbar sein. Eine Vollerklärung, wie sie sich in dem ältesten Satze für etwa bestreitsgenetische Gehilfen und Angestellte ausdrückt, würde Prinzipalen nicht zugemutet werden dürfen. Die leistenden und die unterstützenden Prinzipalsmitglieder werden ja auch sämtlich im Deutschen Buchdruckerverein zu finden sein. Die zur wärmsten Empfehlung des Wurzels zum Schluss aufmarkierenden Gehilfenvorstandsmittglieder aus acht Orten scheinen kein Empfinden für die hier dargelegten Selbstverständlichkeiten zu besitzen. In den Nummern 127 und 134 haben wir die Prinzipalschle charakteristischer können, wie sie sich vor tarifrückige Gehilfen und Prinzipale stellt; diese „werbenden“ Momente möchten wir bei der jetzigen Agitationskampagne nicht unerwähnt lassen. Sinapp 120 Gehilfen- und Sinapp 200 Prinzipalsmitglieder bei Umfassung des ganzen graphischen Gewerbes, das zeugt von so außerordentlich geringer Werbekraft, daß über den Ausgang des jetzigen Wurzels zweifellos Zweifel besteht.

**Gehilfenprüfung.** Vor der Handwerkskammer in Frankfurt a. d. O. unterzogen sich sechs Auszubildende der Gehilfenprüfung. Davon erhielten ein Prüfling die Zeilur „Gut“, die übrigen Prüflinge bestanden nur mit „Genügend“.

**Beachtenswerte Warnung.** In den letzten „Mitteilungen“ für den Berliner Gau werden die Kollegen gewarnt, bei Konditionsbeendigung Reklame zu unterschreiben, bei dem Schluß des Passus enthalten, daß sie „weitere Ansprüche an die Firma“ nicht haben. Die Kollegen begeben sich dadurch ihrer Rechte bei etwaigen Klagen vor dem Schiedsgericht oder Schlichtungsausschuss. Die Kollegen haben nur zu quittieren, daß sie ihr Geld und ihre Papiere richtig erhalten haben, alles übrige ist zu durchstreichen. Haben die Kollegen Zweifel über die Richtigkeit des ihnen vorgelegten Reklames, so unterschreiben sie entweder „unter Vorbehalt“, oder verweigern die Unterschrift überhaupt. Vertrauensleute und Betriebsräte werden auf daran tun, die Kollegen immer wieder daran zu erinnern, die nötige Vorsicht walten zu lassen.

**Vorbildlicher Erlaß.** Die Eisenbahndirektion Berlin gab einen Erlaß heraus, dessen Ermahnungen sich nicht bloß die Eisenbahner im Verkehr mit dem Publikum zu Herzen nehmen sollten, sondern alle Leute für den Verkehr mit ihren Mitmenschen. Es heißt in dem Erlaß: „Bei der gegenwärtig zu den Seiten des Berufsverkehrs herrschenden Abgünstigung der Mäße muß alles vermieden werden, was das Publikum unnötig reizt und verbittert;

alle Schroffheiten sind unbedingt zu vermeiden. Der Auskunftsleistung, die zuweilen mangelhaft und den üblichen Höflichkeitformen nicht entsprechend ausgeübt wird, ist die gebührende Bedeutung beizumessen. Besonders haben die Auskunftsbeamten im Verkehr mit dem Publikum höflich und zuvorkommend zu sein und bei Auseinandersetzungen ihre Ruhe zu bewahren. Wenn das Publikum leidet, daß die Eisenbahndienstleistungen erschwert und die allgemeine Abwicklung des Verkehrs wie um das Wohl der Fahrgäste bemüht und jederzeit hilfreich und zuvorkommend sind, so wird auch die Widerleitlichkeit einzelner Reisenden besser bekämpft werden können. Dem Personal ist immer wieder zum Bewußtsein zu bringen, daß die Eisenbahner des Verkehrs und der Reisenden wegen da sind und nicht umgekehrt.“

**Aufgang der Konkurse.** Entgegen den bei Lohnverhandlungen von Unternehmern oft an die Wand gemalten Gefahren für die weitere Existenzmöglichkeit ihrer Betriebe, und trotzdem das deutsche Volk seit einer Reihe von Jahren mit den größten wirtschaftlichen Schwierigkeiten zu kämpfen hat, ist die Zahl der Konkurse in der Kriegs- und Nachkriegszeit stark zurückgegangen. Nach der vorliegenden Statistik fanden in den Jahren 1913 bis 1919 durchschnittlich 8936 Konkurse im Jahre statt. Für 1919 verzeichnet die Statistik 1019 Fälle von Konkursen und 2828 Fälle von sogenannter Geschäftsaufsicht, eine Art Kriegserlaß für den eigentlichen Konkurs, und im Jahre 1920 wurden 1318 Konkurse und in 1921 1620 Fällen die Geschäftsaufsicht verhängt. Diese Statistik zeigt, daß es den Geschäftseigenen trotz aller untern wirtschaftlichen Schwierigkeiten nicht schlecht geht. Während die Arbeiter, Angestellten und Beamten schwer unter der allgemeinen Geldentwertung leiden, haben die Geschäftseigenen davon große Vorteile gebabt.

**Reform der Erwerbslosenfürsorge.** Eine Tagung der Vertreter der Ortsausschüsse des VOB, der nördlichen Wasserstraße am 10. und 11. Dezember in Lübeck hat beschlossen, den Bundesvorstand zu ersuchen, für die baldmöglichste Durchführung der Erwerbslosenversicherung auf Grund der Selbstverwaltung einzutreten. Ferner gaben die gesamten Vertreter der Aufstellung Ausdruck, daß vor allen Dingen und mit allem Nachdruck dafür gefordert werden müsse, daß die Erwerbslosen im allgemeinen Interesse auf schnellstem Wege wieder in den Produktionsprozess eingegliedert werden. Das Aberfundenunmöglichen soll energisch bekämpft werden. In bezug auf die Stellenabnahme der Gewerkschaften zu der Schaffung besonderer Erwerbslosenräte wurde erneut festgestellt, daß die Vertretung auch der Interessen der erwerbslosen Arbeitnehmer ausschließlich Sache der Gewerkschaften sei und besondere Vertretungen dieses Teiles der Arbeiter weder Berechtigung hätten, noch anzuerkennen wären.

**Gestorben**

In Jena am 23. November der Buchdruckermeister Dr. Gustav Neuenhahn, 80 Jahre alt.

In Königsberg i. Pr. am 19. November der Seher Fritz Sube aus Hanswalde, 32 Jahre alt — Nalagechwaür.  
In Leipzig am 18. November der Cielier Carl Riehl aus Leipzig-Eldersly, 53 Jahre alt — Augeninfarkt; am 23. November der Buchdruckermeister Gustav Brodas aus Leipzig-Postleiba, 78 Jahre alt — Altersschwäche.  
In Nürnberg am 19. November der Seher Hugo Schachtel aus Ulm, 57 Jahre alt — Herzschlag.  
In Ravensburg am 14. November der Buchdrucker Joseph Eyles, 70 Jahre alt.

**Briefkasten**

1. W. S. in B.: Danken für Bemühung um Klärung; demnächst. — W. S. in M.: Sie müssen nicht allein so lange warten. Wir sind energisch auf abdringende Fassung bedacht, aber manche schon gründlich „zugerichtete“ Artikel sind trotzdem zu lang, wäp mit dem andern Umfande, daß noch zu viel den „Korr.“ zum Sprachrohr ihrer Gedanken und Ehemären machen, zur Vergrößerung der Aufnahme führt. — A. S. in B.: Für Manuskript kann gar nicht zu hochmütig gegeben werden. — Aufnahme soll aber erst folgen, jedoch „reife“ — jein! Man darf sich in der Strik nicht überheben, sondern einfach verhalten. — W. S. in M.: So wird das nichts, kommt aber in zweidieniger Fassung heraus. Warum mit Wäplich geschrieben? Ist es denn gar nicht möglich, Buchdrucker zu beibringen, was sie von einem zur Voraussetzung machen? — M. A. in G.: Artikel viel zu lang und nichtsliegend. Die letzte Seite wird auch durch Umarbeitung nicht in das Gegenfeld zu verpacken sein, daher abgelehnt. Bei den phantastischen Papierpreisen müssen wir noch härter darauf bedacht sein, daß die Artikel in „Korr.“ nach Möglichkeit nur Qualitätsware darstellen. — Artikel im „Korr.“ nach Überlaufendes in einem demnächst erscheinenden Artikel einarbeiten. Ihnen und dem Jüngen in J. soll Dank. — A. A. in G. a. d. O.: 150 M. — E. A. in A.: 112,50 Mark.

**Verbandsnachrichten**  
Verbandsbureau: Berlin SW 29, Chamissoplatz 51.  
Fernsprecher: Amt Stuttgart, Nr. 1191.

Frankfurt a. d. O. Der Seher Otto Rahl, zuletzt hierorts konditionierend, wird demnächst ersucht, seinen Verhältnissen dem Verbande gegenüber nachzukommen, andernfalls Auschluss beantragt wird.

**Arbeitslosenunterstützung**

**Hauptverwaltung.** Wie in früheren Jahren, so können auch diesmal wieder die Herren Reichshausverwalter denjenigen reisenden Kollegen, die sich die Weichschleierlage an irgendeiner Zahlstelle aufhalten Gedanken, diese Tage bei der Zureile mit ausbezahlen. Jedoch ist hierbei zu beachten, daß dann, wenn die Zahlstelle bis einschließlich dem 26. Dezember vergütet werden die Beglittmalion zur Wellerreise mit dem Datum des 27. Dezember vergütet sein muß.

**Stade.** Der Drucker Josef Schulz (Hauptbuchnummer 117128) wird gebeten, den bei seiner Durchreise vom Oranien in Stade erhaltenen Vorbehalt von 200 M. umgehend an den Kassierer Karl Franck, Marktstraße 3, einzulösen. Die Kollegen werden gebeten, Schulz auf diese Notiz aufmerksam zu machen.

**Veranstaltungskalender**

Kasserslautern. Generatvversammlung am Sonntag, den 27. Januar. Anträge bis 7. Januar an den Vorsitzenden.

**Liedertafel „Gutenberg“, Braunschweig**  
Sonabend, den 13., und Sonntag, den 14. Januar 1923  
im „Hoffäger“, Wolfenbütteler Straße 28:  
**Feier des 50jährigen Vereinsjubiläums**  
bestehend in  
Beihkonzert am 13. Januar und offizieller Jubiläumstfeier am 14. Januar  
Freunde und Gönner der Liedertafel sind herzlich eingeladen.

**Leipziger Maschinenfahervereinigung**  
Sonabend, 23. Dezember, 8 Uhr im „Volkshaus“:  
**Vertrauensmännerversammlung**  
Jeder, auch der kleinste Betrieb, muß unbedingt vertreten sein zwecks kurzer Besprechung.

**Armees Blut**  
In der Träger vieler Krankheiten, die Ursache von Siedum und frühem Tod. Ist das Blut verdorben, so leidet der ganze Körper darunter. Hautausschläge, Nichten, Pikel usw. stellen sich ein. In das Blut entkräftet und die Zahl der roten und weißen Blutkörperchen im Blut vermindert, so können Krankheitskeime leichter in den Körper dringen und das Blut hat nicht die Kraft, diese zu bekämpfen. Blutarmut, Bleichsicht, Hals- und Augenleiden, Grippe usw. sind die Folgen. Die Wasserstoffionenzahl, die die Ursache von Siedum und frühem Tod ist, muß in Ordnung gebracht werden. In dem Brennungsvorgang des Körpers als Nahrung bilden, hirnempfindlich; deshalb lagern sich diese Rückstände, besonders die schädliche Saurstoffe, welche sich zu festen Kristallen bilden, in den Nieren und Gelenken ab. Besondere Urinmedikation, welche nährsalzreich und eisenhaltig sind, oben von Alters her die beste Wirkung aus. Kose's Gesundheits-Tee ist für Jeden, ob krank oder gesund, bequimmlicher wie der schädliche chinesische Tee und sollte in keinem Haushalt fehlen. Krankheit oder Beschwerden und Alter anzeigen, da für besondere Krankheiten verschiedene Heilmittel in Anwendung zu bringen sind. Je nach Alter und Alter der Krankheit sind 4 bis 12 Pakete erforderlich. Preis Paket Mk. 1,50 — bis 2,50. — Verschickte Probestüre. Der richtige Weg zur Gesundheit! Preis Mk. 25. — in Postsendungen.  
**Kräuter-Kose, Hamburg 11 R 121**

**Typographiker**  
Kraft und hochst. guter Maschinenkennner und -pfleger, wünscht sich zum 2. Jan. 1923 aus der Arbeit zu verändern.  
Angebote erdolen an B. Kanfen, Alene (Abld.), Cabarstraße 39.

**Lüchtiger Illustrations- und Buntdrucker**  
25 Jahre, ledig, sauber, zuverlässig und selbständig arbeitend, für Zweifeldmaschinen, jedoch nicht Bedingung. Sucht sich zu Neujahr in besseres Haus zu verändern. Gleich wohl!  
Gell. Angebote unter Nr. 633 an die Geschäftsstelle dieses Blattes, Leipzig, Salomonstraße 8, erdolen.

**Langjähriger Meister einer Galvanoplastik und Stereotypieanstalt**  
(gelernter Schriftfaher), erzeugt Rundgalvanos, Hoch- und Kleldruckstilles mit direktem Niederdruckverfahren, hat selbändige Erfahrung mit galvanischen Eisen-, Kupfer- und Zinnabdrücken, hat die Schriftfaherei-Maschinenzeugung, wünscht seine Stellung zu verändern. Beselbe war auch längere Jahre Gullierer und Vorsteher einer bedeutenden deutschen Sauschrischfaherei.  
Gell. Zulassungen befordert W. Hoffmann, Wien V, Angenuberggasse 7 III/20.

**Maschinenfaher**  
(Drucker) für Deutsch und Russisch sofort gelucht.  
Ohnenrolische Buchdruckerel, Esfurt.

**Schriftfaher**  
19 Jahre (Stenograph), in allen Schariten bewandert, such bald oder später Dauereinstellung. Gell. Angebote an W. Hoffmann, Wien V, Angenuberggasse 7 III/20.

**Schriftfaher**  
18 1/2 Jahre alt, Stenograph, arbeitsfreudig, in allen Schariten bewandert, mit Tiegel und Schmelzschleife vertraut, Helfer in der Arbeiterjugendbewegung. Such bald oder später Stellung. Keine Ausbilde! Gell. Angebote an W. Hoffmann, Wien V, Angenuberggasse 7 III/20.

**Schriftfaher**  
20 Jahre alt, in Werk- u. Abgibtzschleife bewandert  
Sucht für sofort oder später Stellung. Erhalten bevorzugt. Off. zu richten an H. Kopp, Dresden, Pölschener Straße 19.

**Seiner Majestät**  
auf 6 Dinstel M. Franko  
Gell. Angebote an W. Hoffmann, Wien V, Angenuberggasse 7 III/20.

**Typographiker**  
A und UB, guter Maschinenkennner, such sofort Stellung. Gell. Angebote an W. Hoffmann, Wien V, Angenuberggasse 7 III/20.

**Maschinenmeister**  
Jünger, 20 1/2 jähriger  
auf bewandert in Werk-, Maltten- und Abgibtzschleife, mit Dup-Apparat vertraut, such für sofort Stellung. Gell. Angebote unter Nr. 631 an die Geschäftsstelle d. Bl., Leipzig, Salomonstraße 8, erdolen.

**Schweizerdegen**  
Jünger, intelligenter  
erklaffiger Akquisitor und Kalkulator auf Grund des Deutschen Buchdruckerprestarifs, such, gestift auf gute Zeugnisse und Empfehlungen, zum 2. Januar 1923 ausfaherliche Dauereinstellung.  
Gell. Offerten erdilt  
Karl Nichtenberg jun.,  
Teute (Str. Kenner), Reg.-Bez. Düsseldorf.

**RADELLI & HILLE VERLAG/LEIPZIG**  
Schwelcher-Krahl, Festsymme für 4stimmig. Männerchor mit Klavier- oder Orchesterbegleitung. Klavierauszug M. 600, Stimmen à M. 90, Orchester ..... M. 900.  
Schwelcher-Krahl, Festsymme für 4stimmig. Männerchor mit Klavier- oder Orchesterbegleitung. Klavierauszug M. 900, Stimmen à M. 60, Orchester ..... M. 1800.  
Volkslieder f. Männerchor, geleitet von A. Schwelcher-Tanzel, enthält von M. Hauptmann, Braun-Mildelein, allduisches Volkslied. In der Marienkirche von Karl Loewe, à Parititur M. 120, à Stimme M. 30.  
Abt. Der beste Berg, 4stimmiger Männerchor. Als Parititur gedruckt. .... M. 30.  
Reifehandbuch für die deutschen Buchdrucker / W. Krahl, Deutsches Buchdrucker-Liederbuch / E. Preeczang, Ein Kranz dem Verbande — vergriffen! Neuauflage bei günstigeren Papierpreisen.  
Die Preise verstehen sich nur bei direktem Bezug; durch Buchhandeltur.

Am Sonntag, dem 17. Dezember, verläßt unser lieber Kollege, der Seher 1830  
**Heinrich Hoffmann**  
aus Halle, nach kurzer, schwerer Krankheit, im 54. Lebensjahre. Erbe seinem Aidenheim! Beizhavereln Kassef. Saffeler „Typographia“.

Ziel Einfendung von kleinsten Anzeigen wolle man der Portocostenthalb der Betrag gleich miteinfenden. Am besten kennt man unser Postschekkonto Leipzig Nr. 61328 und vermerkt den Text des Inserates auf dem Wechselt.  
**Die Geschäftsstelle des „Korr.“**